

N i e d e r s c h r i f t

(SGA/001/2021)

über die 1. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Donnerstag, dem 11.02.2021, 16:00 - 18:35 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung 16:00 – 18:35 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/037/2021
- 1.2. Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2021 113/020/2021
- 1.3. Darstellung einer Fortschreibung des schlüssigen Konzepts mittels Stichprobe 55/015/2021
- 1.4. Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum November 2020 55/016/2021
- 1.5. Aktionsplan Obdachlosigkeit 50/024/2021
- 1.6. Unterbringung von Obdachlosen außerhalb der Öffnungszeiten Rathaus 50/029/2021
- 1.7. Stand zur Errichtung des Pflegestützpunkts Erlangen 50/028/2021
- 1.8. Unterstützung stationärer Pflegeeinrichtungen mit CO2-Messgeräten 50/026/2021
- 1.9. Generalistische Pflegeausbildung 50/034/2021
- 1.10. Inanspruchnahme der ermäßigten Bustickets durch ErlangenPassInhaber*innen in 2020 50/025/2021
- 1.11. Taxi-Gutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre 50/027/2021

- | | | |
|-------|---|--------------|
| 1.12. | Sachstandsbericht ErlangenPass 2020 | 50/035/2021 |
| 1.13. | Grundrente auch für Sozialleistungsempfänger | 50/031/2021 |
| 2. | Antrag Nr. 162/2020 der Erlanger Linke; Empfangsbestätigung für die Abgabe von Dokumenten auch während den Corona-Beschränkungen anbieten | 243/003/2020 |
| 3. | Arbeitsmarktprogramm 2021 des Jobcenters Stadt Erlangen | 55/017/2021 |
| 4. | Wechsel im SGB II Beirat | 55/019/2021 |
| 5. | Ausweitung der Ermäßigung des Sozialtickets auf 50%; Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2019 | 50/023/2021 |
| 6. | Pflegebestands- und –bedarfsermittlung 2019 | 50/033/2021 |
| 7. | Wohnungsnot in Erlangen | 50/036/2021 |
| 8. | Neubesetzung der Vertretung des Ratschlags für soziale Gerechtigkeit im SGB II Beirat | 55/020/2021 |
| | Tischvorlage | |
| 9. | Anfragen | |

TOP 1

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 1.1

50/037/2021

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beiliegende Tabelle des Bearbeitungsstandes der Fraktionsanträge zum 31.01.2021 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Girstenbrei wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 8.2 erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

113/020/2021

Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2021

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.

Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter mit Ausnahme der Stellenwertänderungen zum Stellenplan 2021 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge wurden vom Stadtrat beschlossen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3

55/015/2021

Darstellung einer Fortschreibung des schlüssigen Konzepts mittels Stichprobe

Das schlüssige Konzept zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II und SGB XII basiert auf den zur Erstellung des Erlanger Mietspiegels erhobenen Daten, welche zudem mit den Mieten des sozialen Wohnungsbaus abgeglichen wurden. Das neu erstellte Konzept wurde am 01.12.2018 beschlossen.

Entsprechend der Rechtsprechung des BSG ist ein schlüssiges Konzept nach zwei Jahren fortzuschreiben, entweder mittels Indexierung mit dem Verbraucherpreisindex oder mit einer Stichprobe. Mit Beschluss des Erlanger Stadtrats vom 16. Dezember 2020 wurde das Konzept auf Basis der Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. In dieser Sitzung und der vorangehenden Sitzung des SGA vom 17. November 2020 wurde das Amt 55 gebeten, in einer der folgenden Sitzungen des SGA darzulegen, warum nicht eine Fortschreibung durch Stichprobenziehung, von der sich mehrere Stadtratsmitglieder ein mieterfreundlicheres Ergebnis erwarteten, als Fortschreibungsmethode gewählt werden könne. Nachstehend nimmt die Verwaltung zu dieser Frage Stellung.

Die Vorgaben zur Fortschreibung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der Mietobergrenzen orientieren sich an den Regelungen, die das BGB für qualifizierte Mietspiegel vorsieht. Nach § 558d Abs. 2 BGB hat eine Fortschreibung des Mietspiegels im Abstand von zwei Jahren mittels Index oder Stichprobe zu erfolgen, nach vier Jahren ist ein neuer Mietspiegel zu erstellen.

Die Stadt Erlangen hat erstmals mit Beschluss des Stadtrats am 26.9.2002 die Entscheidung getroffen, den Mietspiegel mittels Indexierung fortzuschreiben. Für die folgenden Fortschreibungen wurde entsprechend verfahren.

Analog zur Erstellung des schlüssigen Konzepts anhand der Mietspiegeldaten wurde auch für die Fortschreibung des Konzepts dasselbe System gewählt wie beim Mietspiegel.

Ein Systemwechsel nur für das schlüssige Konzept und in der Folge unterschiedliche Arten der Fortschreibung für zwei Zahlenwerke, die dieselben Ausgangsdaten verwendeten, wäre problematisch. Denn dies würde bedeuten, eine Erhebung durchzuführen und deren Ergebnisse nur im Bereich SGB II/SGB XII zu verwenden, nicht aber im Mietspiegel. Es ist davon auszugehen, dass die mittels Stichprobe und die mittels Indexierung ermittelten Werte voneinander abweichen. Hier sind Konflikte zwischen Mietern und Vermietern zu erwarten. Dadurch wäre auch der Mietspiegel angreifbar und die Schlüssigkeit des Konzepts zur Ermittlung angemessener Höchstmieten im SGB II/SGB XII könnte in Frage gestellt werden.

Die Entscheidung gegen eine Stichprobe zur Fortschreibung des Mietspiegels wurde getroffen, da diese, im Gegensatz zur Indexierung, sehr aufwendig wäre. Das Stichprobenverfahren in der Fortschreibung unterscheidet sich nicht wesentlich vom – sehr aufwendigen – Verfahren zur Erstellung des Mietspiegels.

Da für das schlüssige Konzept im Gegensatz zum Mietspiegel nicht der gesamte Wohnungsbestand, sondern lediglich das untere Quintil der zur Verfügung stehenden Wohnungen relevant ist, müsste eine Stichprobe, um valide Daten für diesen Bereich liefern zu können, genauso groß sein wie für den Mietspiegel selbst. Lediglich beim Fragebogen und den anschließenden Berechnungen ergäbe sich ein leichter Minderaufwand.

Die externen Kosten für die Berechnung der Stichprobe belaufen sich auf ca. 8000 €. Hinzu kämen im Bereich des SG Statistik Mitarbeiterkapazitäten von 1 VZÄ für den Zeitraum von 4 Monaten. Entsprechende Kapazitäten sind dort nicht vorhanden.

Weil im Anschluss daran für das schlüssige Konzept noch ein Abgleich mit den Daten des sozialen Wohnungsbaus erfolgen müsste, fiel hier weiterer Aufwand von etwa 1 VZÄ für eine Woche an – in einem Bereich, in dem aktuell keinerlei Kapazitäten frei sind

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Girstenbrei wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 8.3 erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4

55/016/2021

Sachstandsbericht des Jobcenters der Stadt Erlangen; Berichtszeitraum November 2020

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.5

50/024/2021

Aktionsplan Obdachlosigkeit

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fördert mit dem Aktionsplan „Obdachlosigkeit“ innovative Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung obdachloser Menschen.

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die aus den vorhandenen Bedarfen in der Kommune als erforderlich erachtet werden und die grundsätzlich nach Ablauf der Förderung (2 Jahre) weitergeführt werden können. Nicht förderfähig sind Regelhilfen nach den §§67 ff SGB XII.

In 2020 Jahr wurde aus diesem Grunde gemeinsam mit der Diakonie Erlangen e.V. ein Projekt „Schaffung neuer Lebensperspektiven für in „verfestigter Obdachlosigkeit“ lebende Menschen“ vorerst für die Zielgruppe Ü50 entwickelt und implementiert.

Ziele des Projektes sind:

1. Verbesserung der Lebens- und Wohnsituation im Hinblick auf das Alter und die damit veränderten Bedürfnisse.
2. Möglicher Auszug in eine reguläre Mietwohnung, betreutes Wohnen oder Pflegeheim, also ein für Senioren deutlich besser geeignetes Umfeld.
3. Erhöhung der Lebensqualität der Bewohner*innen von Verfügungswohnungen

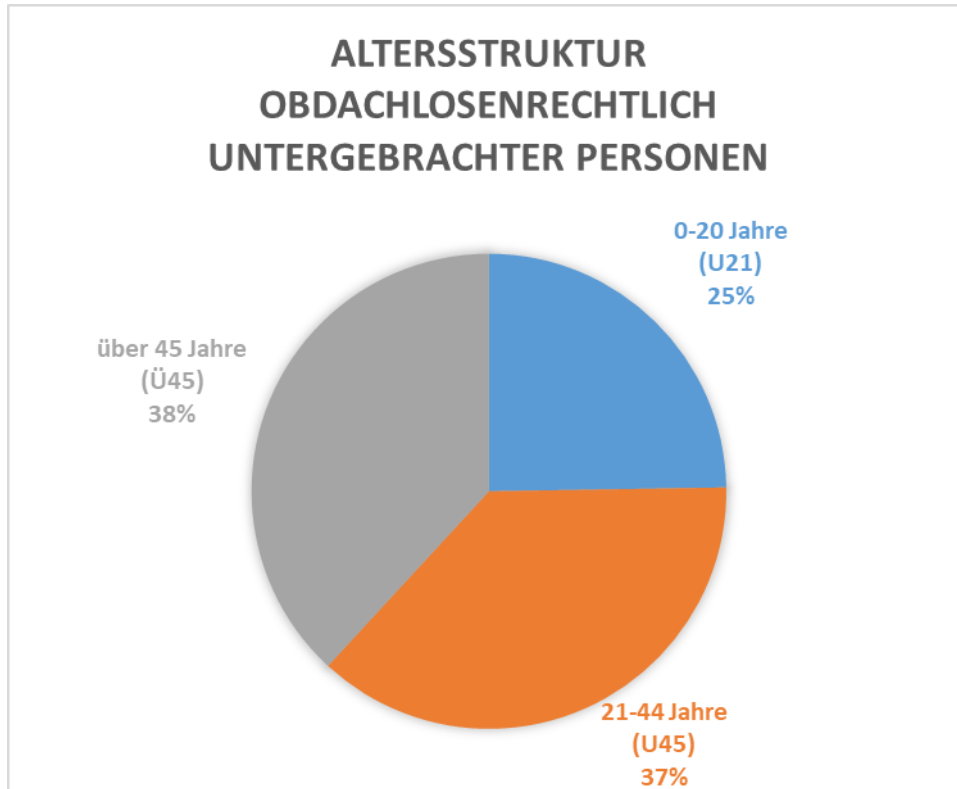
Bisher sind – auch durch die sehr schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Pandemie - zehn Personen dem Projekt zugewiesen.

Unter den aktuellen Bedingungen lassen sich diese Menschen nur schwer für das Projekt gewinnen. Aufgrund der sehr eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten sind die Möglichkeiten einer vertrauensvollen Annäherung an die Zielgruppe sehr eingeschränkt bis teils gar nicht möglich, aufsuchende Arbeit findet nur in äußerster Krisenintervention statt.

Die derzeitigen Kontaktaufnahmen für das Projekt erfolgen daher vorrangig bei bereits motivierten Personen.

Hinsichtlich der Altersspanne zeichnete sich bereits nach kürzester Zeit ein zusätzlicher Bedarf zur Erweiterung auf 45+ ab.

In Erlangen sind viele Personen ordnungsrechtlich in Verfügungswohnungen untergebracht, insbesondere ist der Anteil der untergebrachten Personen ab 45 Jahren (mit einem Anteil von 38 %, Stichtag 20.01.2021) sehr hoch.



Je älter die Personen sind, umso länger verbleiben sie in den Verfügungswohnungen.

Aus diesem Grunde soll die Arbeit mit den Bewohner*innen schon ab einem Alter ab 45 Jahren beginnen um einer Verfestigung bereits sehr früh entgegenzuwirken.

Diese Konzepterweiterung wurde seitens der Diakonie bereits beantragt und zu Jahresbeginn seitens des Staatsministeriums genehmigt, vorerst befristet bis 30.11.2021.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.6

50/029/2021

Unterbringung von Obdachlosen außerhalb der Öffnungszeiten Rathaus

Zum Stichtag 01.11.2018 wurde das städtische Übernachtungsheim Wöhrmühle geschlossen und die Liegenschaft Dorfstr. 17 in Betrieb genommen.

„Mit Beschluss vom 13.06.2018 (Nr. 50/114/2018) stimmte der Sozial- und Gesundheitsausschuss der Schließung der Wöhrmühle grundsätzlich zu; Voraussetzung für eine tatsächliche Schließung ist jedoch, dass für den Personenkreis der derzeit im Übernachtungswohnheim versorgten Personen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 (Nr. 241/078/2018) wurde der Gebäudekomplex, Dorfstr. 17, für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen angemietet. [...]

Für die Unterbringung von Notfällen außerhalb der Dienstzeiten (z.B. bei einem Anruf der Bahnhofsmission oder der Polizei) wird im Bereich der Obdachlosenverwaltung ein Notfalltelefon eingerichtet. Die durchgehende Bereitschaft wird durch einen Dienstplan geregelt und sichergestellt.“ (Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018, Vorlagennummer 50/128/2018)

Eine Auswertung zum Zeitraum 01.11.2018 – 31.10.2020 hat ergeben, dass es im Betrachtungszeitraum zu ca. 10 tatsächlichen Einweisungen im Rahmen des o. g. Rufbereitschaftsdienstes gekommen ist.

Unter Berücksichtigung der eingesetzten Ressourcen und im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt wurde daher festgehalten, dass die Obdachlosenunterbringung zu Nachtzeiten sowie am Wochenende, ab dem 01.02.2021 eigenverantwortlich durch die Polizeiinspektion, als originär zuständige Institution (Art. 10 BayLStVG, Art. 3 BayPAG), sichergestellt wird. Die Räumlichkeiten hierfür werden weiterhin von der Stadt Erlangen in der Dorfstr. 17 bereitgestellt und unterhalten.

Zu den allgemeinen Amts- bzw. Dienstzeiten der Obdachlosenbehörde gehen die untergebrachten Personen in deren Zuständigkeitsbereich über.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.7

50/028/2021

Stand zur Errichtung des Pflegestützpunkts Erlangen

1. Hintergrund

Zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflegeberatung wurde nach dem 3. Pflegestärkungsgesetz den Kommunen ein befristetes Initiativrecht zur Einrichtung von dauerhaften Pflegestützpunkten eingerichtet (§ 7c Abs. 1a SGB XI). Hierfür wurde zwischen den Kranken- und Pflegekassen, den bayerischen Regierungsbezirken sowie dem Bayerischen Bezirke-, Landkreis-, Städte- und Gemeindetag ein „Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Bayern“ abgeschlossen. Vom Bayerischen Landtag wurde das Initiativrecht als § 77b AGSG mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund wurde von Amt 50 die Errichtung eines Pflegestützpunkts (PSP) in Erlangen geplant, mit dem die bisherige trägerunabhängige Pflegeberatung der Stadt personell ausgebaut, strukturell gestärkt und hierfür eine neue Finanzierungsgrundlage geschaffen wird.

Dem Beschlussvorschlag hierzu wurde vom Sozialbeirat und dem SGA am 07.07.2020 und vom Stadtrat am 23.07.2020 zugestimmt (Vorlagennummer 50/001/2020).

Entsprechend des Rahmenvertrags wird der PSP von den Pflege- und Krankenkassen, der Stadt Erlangen als Träger der örtlichen Altenhilfe und dem Bezirk Mittelfranken als dem überörtlichen Träger der Hilfe zur Pflege getragen. Die Kosten werden innerhalb eines festgelegten jährlichen Höchstbetrags zu je einem Drittel von Krankenkassen, Pflegekassen und den kommunalen Gebietskörperschaften finanziert. Dieser Höchstbetrag wurde aktuell zum 1. Januar 2021 auf 106.650 Euro festgelegt. Entsprechend des Rahmenvertrags können damit 1,9 Vollzeitäquivalente für Fachkräfte für die Pflegeberatung einschließlich einer Gemeinkosten- und Sachkostenpauschale abgerechnet werden. Der PSP soll im sog. Angestelltenmodell umgesetzt werden. Alleiniger Anstellungsträger für die Pflegeberater*innen ist demnach die Stadt Erlangen.

Details zum Konzept und zur Finanzierung wurden bereits mit der Beschlussvorlage im Juli vergangenen Jahres ausführlich dargestellt (Vorlagennummer 50/001/2020). Der vorliegende Bericht stellt den aktuellen Stand der Umsetzung entsprechend des Rahmenvertrags dar.

2. Vereinbarungen und Verträge

a) Stützpunktvertrag

Für die Errichtung eines PSP ist zwischen den Trägern ein „Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunkts“ einschließlich eines Betriebskonzepts und einer Datenschutzvereinbarung abzuschließen.

Aktueller Stand: Der Stützpunktvertrag und die Datenschutzvereinbarung wurden zwischen den Trägern (Kranken- und Pflegekassen, Bezirk Mittelfranken, Stadt Erlangen / Sozialamt) einvernehmlich abgestimmt.

b) Betriebskonzept

Für den PSP ist gemeinsam von den Trägern ein Betriebskonzept zu entwickeln und zu vereinbaren. Es beschreibt die örtliche Ausgangslage und umfasst Regelungen zu Standort, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit, zur Organisationsstruktur, zur personellen und sächlichen Ausstattung und zu den konzeptionellen Grundlagen der Beratung auf der Einzelfallebene sowie zur Vernetzung auf struktureller Ebene.

Aktueller Stand: Für das Betriebskonzept wurde von Amt 50 ein ausführlicher Entwurf erarbeitet und den Kranken- und Pflegekassen sowie dem Bezirk Mittelfranken zur Diskussion vorgelegt. Nach der Einarbeitung von Ergänzungs- und Veränderungsvorschlägen wurde dem Betriebskonzept abschließend im Dezember 2020 von allen Trägern zugestimmt.

c) Errichtungsantrag

Für die Errichtung eines Pflegestützpunkts ist ein Antrag mit dem Stützpunktvertrag, dem Betriebskonzept sowie einer Datenschutzvereinbarung zur Genehmigung an die Kommission Pflegestützpunkte zu stellen. Der Kommission gehören Vertreter*innen des Bezirke-, Städte- und Landkreistages sowie der Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und der Ersatzkassen an.

Aktueller Stand: Der Errichtungsantrag mit den notwendigen Anlagen wurde im Dezember 2020 von Amt 50 - über den Vertreter des Bayerischen Städtetages - an die Kommission geleitet. Der Bay. Städtetag sprach vor Weiterleitung eine Empfehlung zur Zustimmung aus. Eine Entscheidung der Kommission liegt noch nicht vor.

d) Unterzeichnung des Stützpunktvertrags

Aktueller Stand: Der Stützpunktvertrag kann nach der Genehmigung des Errichtungsantrags durch die Kommission von der Stadt, vom Bezirk Mittelfranken sowie von der örtlichen AOK und den Landesverbänden bzw. -vertretungen der übrigen Kassenarten unterzeichnet werden. Der Pflegestützpunkt geht mit Inkrafttreten des Stützpunktvertrags in Betrieb.

3. Finanzielle Fördermaßnahmen

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (STMGP) fördert den Aufbau von Pflegestützpunkten mit einer einmaligen Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 20.000,- € für Sachkosten. Ende November 2020 wurde zusätzlich eine „Regelfinanzierung“ durch das STMGP beschlossen, wonach Pflegestützpunkte mit einem Pauschalbetrag bis zu 20.000,- € jährlich für den kommunalen Anteil der Personal- und Sachkosten gefördert werden können. Antragsteller können die kommunalen Träger sein, die auch Anstellungsträger sind.

Aktueller Stand: Sowohl für die Anschub- als auch die Regelfinanzierung wurden von Amt 50 fristgerecht entsprechende Anträge beim STMGP gestellt. Eine Entscheidung über die Anträge liegt noch nicht vor.

4. Räumlichkeiten

Wie in der Beschlussvorlage vom Juli 2020 dargelegt, soll der PSP Erlangen in eigenen Räumen untergebracht werden. Diese sollen zentral und in Rathausnähe liegen und gut an den ÖPNV angebunden sein. Durch die zentrale Lage soll der PSP in der Öffentlichkeit als „Institution“ bekannt und verankert werden. Zudem soll die Beratungsstelle möglichst ebenerdig und barrierefrei zugänglich sein. Neben Beratungsräumen soll ausreichend Raum gegeben sein für ein Foyer mit Wartemöglichkeiten sowie zur Auslage von Informationsmaterialien. Ein eigener Besprechungsraum, u.a. für die erforderliche Vernetzungsarbeit, ist ebenfalls Bestandteil des Raumkonzepts.

Aktueller Stand: Seitens GME wurden Räume im Gebäudekomplex Nägelsbachstraße 38/42, EG, vorgeschlagen, die den genannten Kriterien weitgehend entsprechen. Amt 50 wird im Rahmen der noch stattfindenden konkreten Raumplanungen einbezogen.

Eine Fertigstellung der Räumlichkeiten ist entsprechend der Planung von GME zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 2021 vorgesehen. Bis dahin wird der Pflegestützpunkt - wie bisher schon die trägerneutrale Pflegeberatung - im Rathaus angesiedelt bleiben.

Ein vorläufiges Ausstattungskonzept (Möblierung, IT-Ausstattung) wurde erstellt. Dieses wird nach endgültiger Klärung der räumlichen Ressourcen und Gegebenheiten konkretisiert.

5. Personelle Ressourcen

Entsprechend des Rahmenvertrags „Pflegestützpunkte“ können 1,9 VZÄ im Rahmen der gemeinsamen Finanzierung der Träger des Pflegestützpunkts abgerechnet werden.

Aktueller Stand: In der bisherigen trägerneutralen Pflegeberatung sind zwei Vollzeitkräfte (VZÄ) tätig. Wie in der Beschlussvorlage vom Juli 2020 ausgeführt, sollen diese lt. Rahmenvertrag abrechenbaren Personalressourcen mit städtischen Eigenmitteln auf 2,0 VZÄ für Pflegeberater*innen aufgestockt werden. Darüber hinaus soll eine Leitungskraft, die anteilig auch Beratungstätigkeiten übernimmt, und eine teilzeitbeschäftigte Verwaltungskraft im Umfang einer 50%-Stelle mit städtischen Mitteln beschäftigt werden. Für die Personalausstattung wurden Stellenanträge gestellt und im Rahmen der Haushaltsplanungen bewilligt.

6. Vernetzung

Aktueller Stand: Die bisherige trägerneutrale Pflegeberatung ist bereits sehr gut in die bestehenden lokalen und auch überregionalen Strukturen (z.B. AK Qualität in der Pflegeberatung) eingebunden und pflegt Kontakte zu Einrichtungen und Trägern im Bereich der Altenhilfe und Pflege. Insbesondere die bestehende Zusammenarbeit mit dem Verein Dreycedern e.V. als Träger der Fachstelle für Angehörige und Menschen mit Demenz soll mit dem PSP fortgesetzt und ausgebaut werden. Hier ist beispielsweise an gemeinsame Informationsveranstaltungen oder Schulungen gedacht. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen der Errichtung des Pflegestützpunkts durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung ausdrücklich von beiden Seiten bestärkt.

7. Resümee

Mit dem dargestellten aktuellen Stand ist der PSP seit der Beschlussfassung im Juli 2020 auf einem guten Weg der Umsetzung. Mit einer Zustimmung zum Stützpunktvertrag durch die Kommission Pflegestützpunkte wird noch im ersten Quartal 2021 gerechnet, so dass dann der Vertrag von den Trägern unterzeichnet werden kann. Damit kann auch die gemeinsame Finanzierung des PSP durch Kranken- und Pflegekassen, die Stadt und den Bezirk Mittelfranken umgesetzt werden.

Die konkrete Umsetzung zur Eröffnung des PSP umfasst eine Reihe unterschiedlicher, parallel ablaufender Prozesse. Diese sind im großem Maß von Umständen abhängig, die von Amt 50 nicht oder nur bedingt beeinflussbar sind und die z.T. auch untereinander abhängig sind. Hierzu gehört etwa die Entscheidung der Kommission Pflegestützpunkte, die Erschließung, der Umbau und die Ausstattung der vorgesehenen Räumlichkeiten und damit der Umzug der bisherigen trägerneutralen Pflegeberatung aus dem Rathaus, die Ausschreibung und Auswahl einer geeigneten Dokumentationssoftware mit den entsprechenden Abläufen (z.B. Vergabestelle, Submissionstermin) oder die Umsetzung der vorgesehenen Personalausstattung (z.B. Stellenausschreibung und Stellenbesetzungsverfahren). Um einen möglichst reibungslosen Start des PSP zu gewährleisten, sollen provisorische „Interims-Lösungen“ aber möglichst vermieden werden. Ein konkreter Eröffnungstermin ist daher im Moment noch nicht festlegbar. Angestrebt wird die zweite Jahreshälfte 2021.

Mit dem PSP kann die bisherige, bei Amt 50 angesiedelte trägerneutrale Pflegeberatung der Stadt Erlangen personell und strukturell ausgebaut werden. Damit wird eine Stärkung der wohnortnahen und trägerneutralen Beratung, Unterstützung und Begleitung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Familien sowie der Vernetzung von wohnortnahen Angeboten der Pflege, Versorgung, Betreuung und Beratung in Erlangen erreicht. Vor dem Hintergrund einer alternden Stadtgesellschaft wird dadurch auch der wachsenden Zahl pflegebedürftiger Menschen und der sie pflegenden und unterstützenden Familien Rechnung getragen. Gerade unter den Umständen der Covid-19-Pandemie zeigt sich aktuell eindrücklich, wie wesentlich hierbei eine gute Vernetzung der hauptamtlichen Hilfestrukturen für eine wirksame Unterstützung und Entlastung der betroffenen Menschen ist.

Dem SGA wird in regelmäßigen Abständen über die weitere Entwicklung sowie im Rahmen der Jahresberichterstattung über die Tätigkeit des Pflegestützpunkts berichtet.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Grille wurde diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt 8.1 erhoben.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.8

50/026/2021

Unterstützung stationärer Pflegeeinrichtungen mit CO2-Messgeräten

Im jährlich stattfindenden „Einrichtungsleiterkontaktgespräch“ zwischen Seniorenamt, Seniorenbeirat und den Einrichtungsleitungen von Pflegeeinrichtungen am 8. Dezember 2020 wurde die äußerst angespannte Situation in den Pflegeeinrichtungen diskutiert und nach Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten gesucht. In diesem Kontext wurde von den Leitungskräften der Bedarf geäußert, sog. CO2-Ampeln nicht nur in Schulen, sondern auch in Pflegeheimen oder anderen Einrichtungen als Arbeitserleichterung für die Mitarbeitenden einzusetzen.

Hintergrund hierfür ist, dass zur Reduktion des Risikos einer Sars-CoV-2-Infektion die regelmäßige und gründliche Lüftung von Räumen als wichtige Maßnahme neben den sogenannten „AHA-Regeln“ empfohlen wird, da die Viren u.a. über die Atemluft durch Aerosole verbreitet werden. Aerosole sind kleinste feste oder flüssige Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen oder Niesen in die Raumluft gelangen und längere Zeit dort verbleiben können. Dadurch können andere Personen im Raum infiziert werden. Einflussnehmende Faktoren sind hierbei u.a. das Raumklima, die Luftwechselrate und die Art und Weise der Raumlüftung.

Die Kohlendioxid (CO₂)-Konzentration im Raum gilt als Indikator für die Qualität der Raumluft. In Innenräumen steigen die CO₂-Konzentration und die Aerosolkonzentration durch Ausatmen u.a. mit der Anzahl der anwesenden Personen, dem Raumvolumen, der Aktivität und der Aufenthaltsdauer der Personen im Raum sowie dem Luftwechsel an. Der Anstieg ist umso stärker, wenn nur ein geringer Luftwechsel erfolgt und sich viele Personen (in relativ kleinen Räumen) aufhalten.

Die Messung der CO₂-Konzentration durch CO₂-Ampeln kann deshalb einen Anhaltspunkt dafür geben, wann eine Lüftung in Abhängigkeit von der Raumgröße und den anwesenden Personen notwendig ist.

Je nach Einrichtung wären ein oder auch mehrere Geräte notwendig, wenn sich etwa mehrere Personen in verschiedenen Räumen aufhalten. Die finanziellen Aufwendungen für die Anschaffung von CO₂-Ampeln können jedoch nicht über den Corona-Rettungsschirm abgerechnet werden. Die Anschaffungskosten weisen je nach Modell eine breite Spanne auf.

Das Einrichtungsleiterkontaktgespräch hat in sehr unmittelbarer Weise die hohe Belastung der Mitarbeitenden in Pflegeeinrichtungen bewusstmacht. Die zunehmenden Einschränkungen und Auflagen im Zuge der Pandemie-Bekämpfung führen zu weiter steigenden Arbeitsbelastungen und sind häufig nur mit großem Aufwand und unter hohem Einsatz der ohnehin sehr knappen personellen Ressourcen umsetzbar.

Daher wurde von Amt 50 angeboten, jeder Einrichtung pauschal einen einmaligen Zuschuss in Gesamthöhe von jeweils bis zu 2.000,- € zu gewähren. Damit können je nach Bedarf mehrere Geräte angeschafft werden. Die Auswahl eines spezifischen Modells bleibt mit einer pauschalen Bezuschussung ebenfalls den Einrichtungen entsprechend ihres Bedarfs überlassen (z.B. fest installierte oder mobile Geräte; Berücksichtigung der Raumgrößen, für die Geräte benötigt werden).

Für ein möglichst unkompliziertes Verfahren wurde vorgeschlagen, nach der Beschaffung die Rechnung als Beleg bei Amt 50 einzureichen. Die Anschaffungskosten werden dem Einrichtungsträger innerhalb des Maximalbetrags erstattet.

Mit Stand 21.02.2021 wurden von vier Einrichtungen Mittel in Höhe von insgesamt 6.837,01 € abgerufen.

Mit dem Zuschuss für die Anschaffung von CO2-Ampeln sollte ein kleiner Beitrag zur Unterstützung der Arbeit in Pflegeeinrichtungen nach den gegebenen Möglichkeiten geleistet werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.9

50/034/2021

Generalistische Pflegeausbildung

Mit der Einführung der Generalistischen Pflegeausbildung im Ausbildungsjahr 2020 wurden die Träger der praktischen und der theoretischen Ausbildung vor große Herausforderungen gestellt. Um die notwendigen praktischen Einsätze der Auszubildenden zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau in den Bereichen Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und weiteren Einsatzbereichen zu gewährleisten, müssen alle ausbildenden Einrichtungen eine Vielzahl an Kooperationen mit anderen Trägern eingehen. Um Einzelverträge zwischen den Einrichtungen zu vermeiden und die Ressourcen der Einsatzorte gemeinsam zu nutzen, wird der Prozess zu Entstehung eines Ausbildungsverbundes in der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt bereits seit Herbst 2018 von der Pflegberatung der Stadt Erlangen und der Koordinatorin für das Seniorenpolitische Gesamtkonzept des Landkreises Erlangen-Höchstadt begleitet und unterstützt. Herr Dr. Lederer hat die Rolle des Moderators übernommen. Die bisherigen Schritte können aus den Mitteilungen zur Kenntnis im SGA vom 26.02.2019 (Vorlagennummer 50/141/2019) und vom 08.05.2019 (Vorlagennummer 50/154/2019) entnommen werden.

Die Steuerungsgruppe mit Vertretern der praktischen Ausbildung und der Berufsschulen, sowie die Unterarbeitsgruppen „Kooperationsvertrag“, „Praktikumskalkulation und -planung“ und „Praxisanleitung“ haben sich im fortlaufenden Prozess regelmäßig getroffen.

Die Arbeitsgruppe „Kooperationsvertrag“ hat bis zum Sommer 2020 und somit vor dem Start der Ausbildung im September 2020 einen gemeinsamen Kooperationsvertrag für den Ausbildungsverbund Erlangen und Erlangen-Höchstadt erarbeitet, der von allen am Prozess beteiligten Akteuren angenommen wurde. Durch die kontinuierlich gute Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure konnte die generalistische Pflegeausbildung in Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt schließlich zum 01.09.2020 mit Erfolg starten.

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung vom 15. November 2019 eine Förderung zur Schaffung von Koordinierungsstellen zum Auf- und Ausbau von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden. Zuwendungsempfänger für die vom Landesamt für Pflege ausgereichten Förderung sind Landkreise und kreisfreie Städte. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 12.540 Euro pro kreisfreie Stadt beziehungsweise Landkreis. Der Eigenanteil liegt pro Kommune bei 10% der Maximalsumme und für die Stadt Erlangen somit bei 1.250 Euro. Für den Ausbildungsverbund Erlangen und Erlangen-Höchstadt beläuft sich die maximale Fördersumme auf 25.080 Euro. Der Förderzeitraum endet zum 31.12.2021. Um die Personalressourcen der Stadt und des Landkreises zu entlasten, wurde die Abwicklung der Koordinierungsstelle für den Ausbildungsverbund über eine qualifizierte Projektagentur als Lösung bevorzugt. Mit Unterstützung der GesundheitsregionPlus konnte der Förderantrag im September 2020 fristgerecht gestellt werden. Die GesundheitsregionPlus wird zudem an der Abrechnung und Zuwendungsabwicklung beteiligt sein.

Da die Förderrichtlinie eine Aufnahme der Tätigkeit vor Bewilligung des Antrages zulässt, wurde nach einem Vergabeverfahren die Projektagentur Göttlein zum 11.11.2020 mit der Koordinierung des Ausbildungsverbundes Erlangen und Erlangen-Höchstadt im Umfang bis zu fünf Wochenstunden beauftragt. Der Bewilligung des Förderantrages wurde im Dezember 2020 erteilt. Die Projektagentur Göttlein begleitet bis Ende 2021 den weiteren Auf- und Ausbau des Ausbildungsverbundes Erlangen und Erlangen-Höchstadt und ist Ansprechpartner für die beteiligten Akteure. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Gewinnung von weiteren Ausbildungsstellen für den Ausbildungsverbund und die Erarbeitung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit. Die bisher beteiligten Stellen der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt unterstützen den Prozess bei Bedarf weiterhin.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.10

50/025/2021

Inanspruchnahme der ermäßigten Bustickets durch ErlangenPassInhaber*innen in 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen im öffentlichen Nahverkehr im Jahresdurchschnitt massiv eingebrochen; im ÖPNV habe es lt. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen nur noch 40 Prozent der üblichen Nachfrage gegeben. (Quelle: <https://www.heise.de/news/OePNV-Fahrgastzahlen-massiv-eingebrochen-4998450.html>)

Diese allgemeine Entwicklung war der Anlass, die Inanspruchnahme des ÖPNV durch die ErlangenPass-Inhaber*innen im Kalenderjahr 2020 (im Vergleich zum Kalenderjahr 2019) zu beleuchten und zu analysieren.

12-Monats-Abo

Zum 01.01.2020 wurde im VGN das 9-Uhr-Abo eingeführt, das eine sehr attraktive Erweiterung der Produktpalette ist und sicherlich auch längerfristig die Nachfrage nach dem Jahresabo reduzieren wird. Dennoch wurde bei den ErlangenPass Inhaber*innen das 12-Monats-Abo in den ersten Monaten noch stärker nachgefragt als im Jahr 2019. Ab Mai 2020 sanken die Zahlen der abgerechneten Karten des 12-Monats-Abos kontinuierlich. Mögliche Gründe hierfür sind, dass ErlangenPassInhaber*innen dieses neue Angebot erst durch verstärkte Beratungen im Rahmen von Verlängerungen der Jahresabos bekannt wurde und einige ErlangenPass-Inhaber*innen aufgrund der Corona-Pandemie ihr Abo nicht mehr verlängerten. Im Jahr 2020 wurden im Vergleich zu 2019 ca. 10 % weniger Jahrestickets abgerechnet.

Solo 31

Noch deutlicher ging die Nutzung der Solo 31 zurück: konnten im Jahr 2019 durchschnittlich 280 ermäßigte Solo 31 Karten an ErlangenPass-Inhaber*innen verkauft werden, waren es im Jahr 2020 durchschnittlich lediglich 138. Allerdings zeigen sich auch innerhalb des Jahres deutliche Schwankungen. Der Rückgang in den Monaten Januar und Februar auf 263 bzw. 252 verkaufte Karten ist auf die Einführung des 9-Uhr-Abos mit dem günstigen Monatspreis von 25,50 € zurückzuführen. Der weitere massive Rückgang auf 132 (März 2020) bzw. 19 (April 2020) verkaufte Karten ist in erster Linie auf den ab 18.03. bekanntgegebenen und bis 27.04.2020 geltenden Lockdown zurückzuführen; verstärkt wurde diese Entwicklung dadurch, dass durch die Schließung des Kundenbüros in diesem Zeitraum kein Erwerb von ermäßigten Solo 31 oder 4er-Tickets mehr möglich war. Von Mai bis November stieg die Anzahl der verkauften Solo 31 wieder an, im Dezember gingen die Verkaufszahlen aufgrund des erneuten Lockdowns wieder massiv zurück.

Abo 3 und Abo 6

Diese beiden Angebote werden insgesamt in geringem Umfang in Anspruch genommen, so dass auch im Vergleich der Kalenderjahre 2019 und 2020 keine interessanten Veränderungen erkennbar sind.

4-er Tickets

Bei den 4-er Tickets für Erwachsene war der Rückgang der abgerechneten Karten mit durchschnittlich 26 % noch deutlicher. Gründe hierfür sind die Einschränkungen im gesellschaftlichen und kulturellen Leben im Jahr 2020, der Umstieg auf andere Verkehrsmittel und vor allem im April die Schließung des Kundenbüros. Im Dezember 2020 konnten in etwa die gleichen Verkaufszahlen wie im Januar 2020 erzielt werden: dies lässt mit der gezielten Beratung im Kundenbüro erklären: Mitarbeiter*innen des Kundenbüros haben die ErlangenPass-Inhaber*innen dahingehend beraten, sich für einen bevorstehenden Lockdown mit 4-er-Tickets zu bevorraten.

Beim Verkauf der **4er-Tickets für Kinder** war der Rückgang der Verkaufszahlen mit 25 % ähnlich hoch. Sehr starke Einbrüche bei den Zahlen sind im April, Mai und Oktober zu erkennen.

Fazit

1. ErlangenPass-Inhaber*innen haben den ÖPNV auch im Kalenderjahr 2020 stark genutzt; der Rückgang fällt deutlich geringer aus als bei der Gesamtheit der Nutzer*innen des ÖPNV.
2. ErlangenPass-Inhaber*innen sind auf einen günstigen und funktionierenden ÖPNV angewiesen.
3. Das Angebot der rabattierten Tickets im Rahmen des ErlangenPasses ist ein geeignetes Instrument um Teilhabechancen zu ermöglichen.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.11

50/027/2021

Taxi-Gutscheine für ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre

1. Hintergrund

Menschen der Altersgruppe 60plus gelten als Risikogruppe bei einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Sie sind deshalb in besonderem Maße angehalten, Kontakte möglichst zu reduzieren und den Aufenthalt im öffentlichen Raum begrenzt zu halten.

Zur Unterstützung dieser Zielgruppe wurden durch Amt 50 deshalb Wertcoupons ausgegeben, die als Alternative zur Nutzung des ÖPNV für Fahrten mit dem Taxi eingesetzt werden können. Damit sollte dem Problem begegnet werden, dass auch beispielsweise wichtige Arztbesuche aus Angst vor einer Infektion vermieden werden oder soziale Kontakte selbst im begrenzten Umfang nicht mehr gepflegt werden. Das Angebot richtete sich mit der Begrenzung auf ErlangenPass-Inhaber*innen gezielt an sozial benachteiligte Menschen, die bereits aus finanziellen Gründen Einschränkungen ihrer Teilhabe erfahren und i.d.R. über kein eigenes KfZ verfügen.

Zur Finanzierung wurden Zuschussmittel eingesetzt, die das Land Bayern den bayerischen Kommunen für die Unterstützung älterer Menschen während der Covid-19-Pandemie zur Verfügung gestellt hat. Auch aus diesem Grund erfolgte eine Beschränkung auf die Altersgruppe 60+.

Das Projekt wurde im SGA am 23.09.2020 ausführlich im Hinblick auf die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen (auch bezüglich der Abgrenzung zu gesetzlichen Leistungen) sowie die Vorgehensweise vorgestellt. Dieser Bericht informiert über den Zwischenstand.

2. Verteilung und Inanspruchnahme

2.1 ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre

ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahren wurden ab Mitte Oktober – etwa zu Beginn der „2. Welle“ der Covid-19-Pandemie - persönlich durch die ErlangenPass-Stelle angeschrieben und über das Angebot informiert. Bei Bedarf konnten sie sich telefonisch oder per E-Mail melden und Taxigutscheine anfordern. Die Gutscheine wurden per Post versandt.

Jede*r Berechtigte erhielt auf Nachfrage zunächst ein Gutscheinheft mit einem Gesamtwert von 25 €, aufgeteilt auf Einzelcoupons zu 1 x 10 € sowie 3 x 5 €. Damit sollte ein nach individuellen Bedürfnissen flexibler Einsatz der Coupons ermöglicht werden. So kann etwa für eine Fahrt auch nur ein oder ein Teil der Coupons eingesetzt und der Differenzbetrag für die Taxikosten aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Nach Maßgabe verfügbarer Gutscheinhefte konnten pro Person bis zu vier weitere Gutscheinhefte nachgefordert werden, so dass pro Person eine Unterstützung im Gesamtumfang von bis zu maximal 125 € möglich war (5 x 25 €). Die Coupons werden von der ErlangenPass-Stelle mit der individuellen ErlangenPass-Nummer bedruckt und sind somit nicht übertragbar.

Die Taxigutscheine können direkt beim Fahrer eingelöst werden und werden gesammelt direkt über die Taxigenossenschaft mit Amt 50 monatlich abgerechnet. Dieses Verfahren wurde mit der Taxigenossenschaft abgestimmt. Die Fahrer*innen und Fahrer wurden direkt über die Taxi-Genossenschaft über das Verfahren informiert.

Bis zum Stand 20.01.2021 wurden 285 Taxigutscheine von 200 Berechtigten (rund 44% der berechtigten ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahre) abgefordert. Von 56 Personen (rd. 28 % derjenigen, die das Angebot in Anspruch genommen haben) wurden mehrfach (bis zu fünfmal) Gutscheinhefte nachgefragt. Bei einem Wert eines Gutscheinhefts von 25 € entsprechen die bisher ausgegebenen Gutscheine einem Gesamtbetrag von 7.125 €.

Bis zum 20.01.2021 wurden jedoch von der Taxisgenossenschaft Gutscheine (noch) nicht in dieser Höhe bei Amt 50 abgerechnet. Über die Gründe hierüber kann bislang nur spekuliert werden. Mögliche Gründe könnten sein:

- dass berechnigte Personen zwar ein Gutscheinheft anfordern, bevor das zur Verfügung stehende Gesamtkontingent möglicherweise vergeben ist, aktuell aber noch kein Bedarf für die Nutzung bestanden hat;
- dass vorhandene Coupons „aufgespart“ werden, um in dringenderen Fällen darauf zurückgreifen zu können und zuvor für notwendige Wege alternative Beförderungsmöglichkeiten genutzt werden;
- dass ältere Menschen u.U. weniger gewohnt sind, ein Taxi in Anspruch zu nehmen und dies daher nur selten oder erst dann in Erwägung ziehen, wenn keine akzeptablen Alternativen mehr bestehen;
- dass im Zuge der steigenden Infektionszahlen und der zunehmenden Kontaktbeschränkungen ältere Menschen ihre Mobilität stark reduziert haben und die Gutscheine erst bei künftigen Lockerungen eingesetzt werden;
- zudem werden verwendete Gutscheine von der Taxigenossenschaft gesammelt über einen längeren Zeitraum abgerechnet.

Da bislang nur in wenigen Einzelfällen Schwierigkeiten bei der Verwendung der Gutscheine zurückgemeldet wurden, kann aber ausgeschlossen werden, dass das Verfahren sich in der Praxis nicht bewährt und daher keine Gutscheine eingereicht werden.

2.2 Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter ohne ErlangenPass

Nicht alle Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter, die für den ErlangenPass berechnigt sind, beantragen diesen auch. Deshalb wurde in einer zweiten Phase Anfang Januar 2021 diese Personengruppe angeschrieben und über das Angebot der Taxigutscheine informiert. Da für den Erhalt der Taxi-Gutscheine ein ErlangenPass notwendig ist, sollte damit auch für den ErlangenPass grundsätzlich geworben werden. So könnte die Aufmerksamkeit auch auf andere Vergünstigungen gelenkt und damit eine Steigerung der Inanspruchnahme des ErlangenPass befördert werden.

Verlässliche Aussagen dazu, inwieweit der betreffende Personenkreis durch das Angebot motiviert wurde, den ErlangenPass zu beantragen, lassen sich derzeit jedoch noch nicht treffen, da auch hier ggfs. mit zeitlichen Verzögerungen zwischen der Information der Berechnigten und der Antragstellung auftreten.

2.3 Zusätzliche Unterstützung hochaltriger Menschen durch Fahrten zum Impfzentrum

Personen der Altersgruppe ab 80 Jahren gehören zu einer priorisierten Gruppe für eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-COV-2. Die Impfungen für diese Altersgruppe starteten Anfang dieses Jahres. Es wurde deshalb kurzfristig entschieden, dass ErlangenPass-Inhaber*innen dieser Altersgruppe - unabhängig von der bisherigen Inanspruchnahme von Taxigutscheinen - zusätzlich die Möglichkeit erhalten sollen, kostenlos mit dem Taxi zum Impfzentrum zu kommen. Hierfür wurden zusätzlich zwei weitere Taxigutschein über jeweils 25 € angeboten, um unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnadresse und Impfzentrum ein Taxi nutzen zu können. Die Kosten hierfür werden durch die Stadt Erlangen getragen. Das bereits bestehende Kontingent von bis zu fünf Gutscheinheften mit Taxigutscheinen bleibt davon unberührt, so dass bei Bedarf auch weitere Gutscheine für andere Fahrten eingesetzt werden können.

Mit diesem Angebot soll sichergestellt werden, dass alte Menschen unabhängig von finanziellen Einschränkungen und von der Hilfe Dritter sicher zum Impfzentrum kommen können, wenn sie die Impfung in Anspruch nehmen möchten.

Der berechtigte Personenkreis wurde über das Angebot schriftlich informiert, so dass der Gutschein rechtzeitig vor einem Impftermin angefordert und zugesandt werden kann.

In den folgenden Impfphasen sollen dann auch weitere ErlangenPass-Inhaber*innen ab 60 Jahren die Möglichkeit erhalten, für Fahrten zum Impfzentrum zusätzliche Gutscheine anzufordern.

Die Finanzierung für diese zusätzliche Unterstützung soll aus Mitteln der Budgetrücklage von Amt 50 erfolgen.

3. Perspektiven

Das Angebot war zunächst als „Pilotprojekt“ mit einer Laufzeit für sechs Monate (d.h. bis Ende März) angelegt. Da im Januar jedoch die Maßnahmen zur Einschränkung der Pandemie verlängert bzw. verschärft wurden und durch den Beginn der Impfungen dem berechtigten Personenkreis ab 80 Jahren zusätzlich Fahrten mit Taxigutscheinen zum Impfzentrum ermöglicht werden sollen (s. 2.3), wird die vorgesehene Pilotphase des Projekts zeitlich bis Juni 2021 ausgeweitet. Zudem müssen weitere Entwicklungen der Covid-19-Pandemie abgewartet werden, um mit dem Angebot möglichst bedarfsgerecht flexibel reagieren zu können. Die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in die Diskussion eingebrachte Überlegung, „Impf-Busse“ für dezentrale, mobile Impfungen einzusetzen, könnte sich auf den Bedarf an Taxi-Gutscheinen auswirken.

Darüber hinaus könnte das Angebot aber auch unabhängig von der Covid-19-Pandemie für Personen ab 60 Jahren grundsätzlich und dauerhaft in die Ermäßigungen des ErlangenPasses aufgenommen werden, um dessen Inanspruchnahme zu steigern. Für diese Entscheidung sollen die weiteren Erfahrungen mit der Nutzung von Taxigutscheinen ausgewertet werden. Sollte sich daraus ergeben, dass eine Ausweitung des Angebotes über die besondere Situation der Covid-19-Pandemie hinaus sinnvoll ist, sollen notwendige Mittel hierfür für den Haushalt 2022 beantragt werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

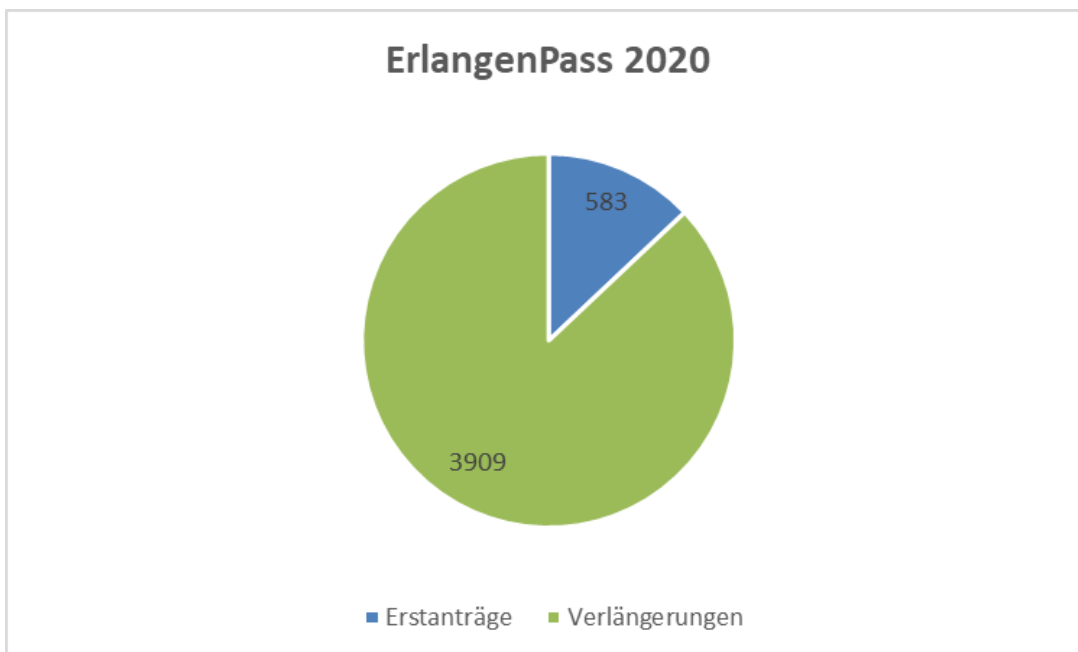
TOP 1.12

50/035/2021

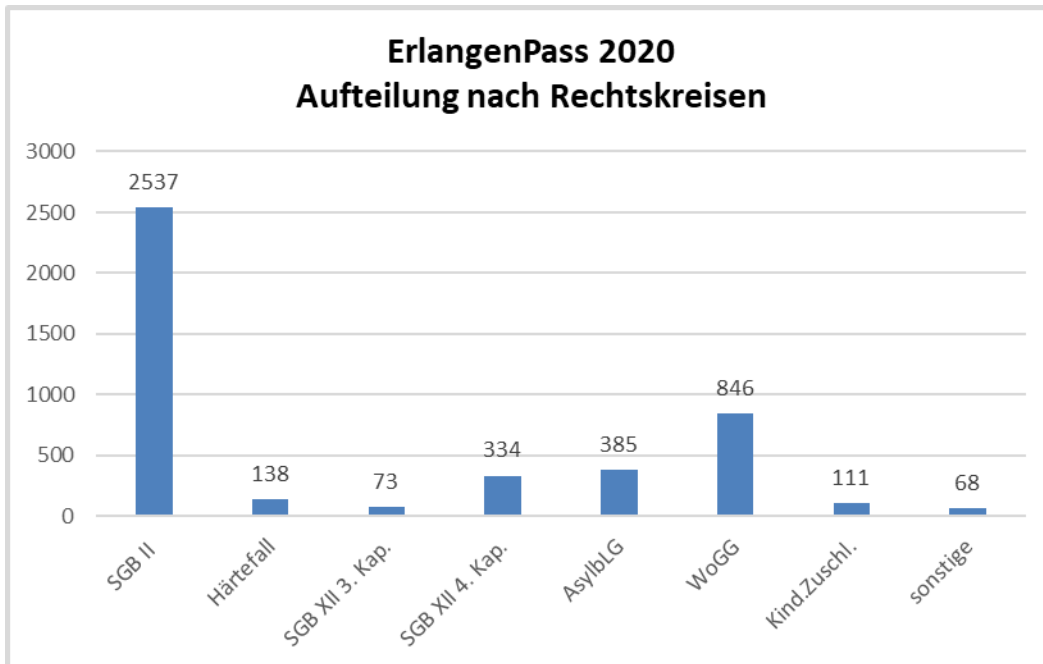
Sachstandsbericht ErlangenPass 2020

5 Jahre ErlangenPass

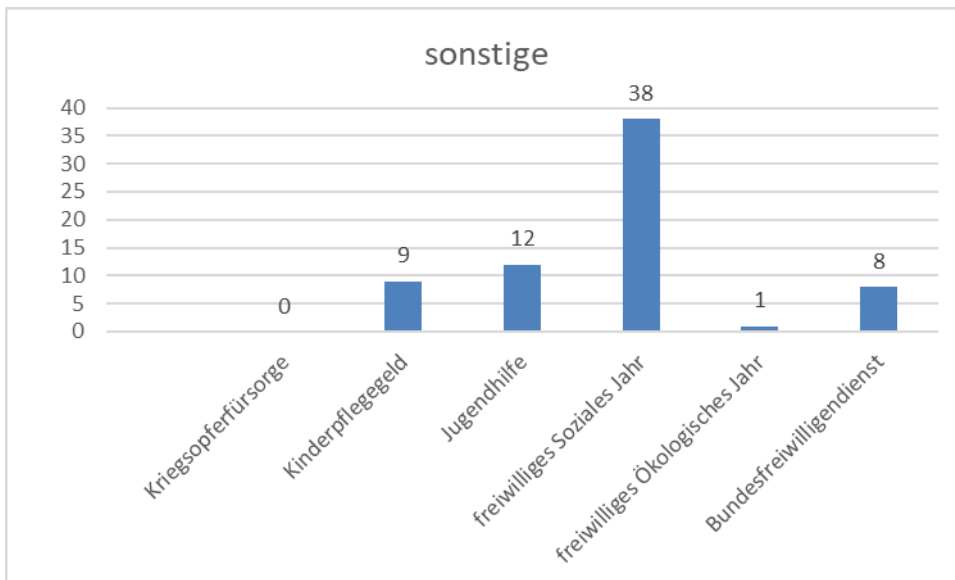
Trotz des besonderen Jahres 2020 mit vielen Einschränkungen, geschlossenen Geschäften und kultureller Einrichtungen, zeitweisen Aussetzen des Präsenzunterrichtes, Absagen von Ausflügen und sonstigen Einschränkungen wurde der ErlangenPass weiterhin gut nachgefragt. Im Jahr 2020 haben 583 Personen erstmalig einen ErlangenPass beantragt und 3909 Personen haben ihren ErlangenPass verlängert. Damit waren im Jahr 2020 insgesamt 4492 Erlanger*innen im Besitz eines gültigen ErlangenPasses.



Aufteilung nach Rechtskreisen



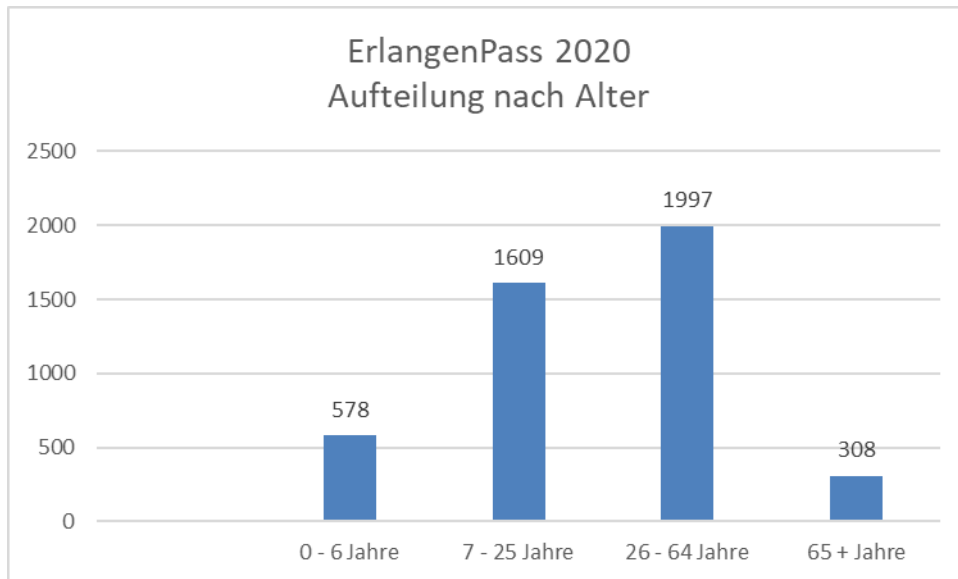
Die Gruppe der sonstigen Rechtskreise setzt sich wie folgt zusammen:



Durch die insgesamt geringere Inanspruchnahme des ErlangenPasses sind die Zahlen bei den einzelnen Rechtskreisen fast durchweg niedriger. Im Rechtskreis SGB II ist ein signifikanter Rückgang von über 500 Pässen zu verzeichnen, während bei den Härtefällen (+56), bei Grundsicherungsempfängern nach dem 4. Kapitel (+20) und im Wohngeld (+14) eine leichte Zunahme zu verzeichnen ist.

Ein Grund des hohen Rückgangs im SGB II könnte – neben einem deutlich reduziertem Angebot - der Wegfall bzw. die Reduzierung der persönlichen Beratungen im Jobcenter sein.

Aufteilung nach Alter



Die Zahlen der Pass-Inhaber*innen bis 64 Jahren sind bei allen drei Altersklassen zurückgegangen. In der Altersklasse 0-6 Jahre ist der stärkste Rückgang mit 18 % verzeichnet. In den Altersklassen 7- 25 Jahre und 26 – 64 Jahre sind die Zahlen um 8 bzw. 11 % gesunken. In der Gruppe der Senioren 65+ hingegen hat sich die Zahl der ErlangenPass-Inhaber*innen in den letzten Jahren geringfügig aber stetig erhöht, in diesem Jahr um weitere 8 %.

Dieser Effekt bei den Senior*innen kann durchaus auch auf die besonderen Angebote für Senioren*innen wie die Taxigutscheine zurückgeführt werden.

Im Jahr 2020 waren 1928 Kinder (bis 18 Jahre) im Besitz eines gültigen ErlangenPasses.

Nutzung der Bäder

Bei der Bädernutzung ist ein starker Einbruch der Nutzungen mit dem ErlangenPass festzustellen. Dadurch hat sich der Erstattungsbetrag auf 21 % des Erstattungsbetrages für 2019 verringert. Die stark verminderte Bädernutzung ist vor allem mit der mehrmonatigen Schließung der Bäder während der Zeiten des Lockdowns zu erklären. Auch während der Monate Juli bis Oktober konnte das Bad nur eingeschränkt und mit Voranmeldung besucht werden. Diese Beschränkungen spiegeln sich ebenfalls in den Nutzerzahlen wider. So wurden für das Westbad für 2019 in den Monaten Juli bis Oktober zusammen 2096 Nutzungen im ErlangenPass registriert, für das Jahr 2020 im gleichen Zeitraum hingegen lediglich 655 Nutzungen.

Entwicklung der Angebote des ErlangenPasses

Im Jahr 2020 gab es bezüglich der Anzahl der Angebote nur geringfügige Änderungen. Es ermöglichen weiterhin über 100 Anbieter (inkl. städt. Ämter) Ermäßigungen mit dem ErlangenPass. Im Laufe des Jahres 2020 gab es kaum Änderungen bei der Anzahl der Angebote, so dass ErlangenPass-Inhaber*innen auch weiterhin aus einem breiten Angebotsspektrum mit über 130 Angeboten auswählen können. Bedeutend erhöht hat sich Ermäßigung der vhs. Hier erhalten ErlangenPass-Inhaber*innen seit Herbst 2020 statt 50 % Ermäßigung jetzt 75 % Rabatt bei der Buchung von Kursen. Ebenfalls ausgeweitet wurde das Angebot bei den Seniorenfahrten, hier werden in Zukunft nicht nur ausgewählte, sondern alle Tagesfahrten mit dem ErlangenPass um 50 % ermäßigt sein.

Folgende Angebote sind 2020 neu hinzugekommen:

- Schwimmschule Wassermäuse – 10 % Nachlass
- Salsa-Tanzkurse im E-Werk – 50 % Ermäßigung
- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Erlangen – 50 % Ermäßigung bei Mitgliedsbeitrag
- NaturErlebniswochen des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen in Kooperation mit Kulturpunkt Bruck – 50 % Ermäßigung

Projekt in Erprobung

Taxigutscheine für Senior*innen ab 60 Jahren mit ErlangenPass
Stand 12/20 waren 475 Personen für die Inanspruchnahme berechtigt. Weitere Informationen hierzu können der MzK 50/027/2021 entnommen werden.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.13

50/031/2021

Grundrente auch für Sozialleistungsempfänger

Das Grundrentengesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Grundrente ist ein Zuschlag zur Rente, der nicht beantragt werden muss, sondern von Amts wegen durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft und ausgezahlt wird. Durch die Grundrente werden rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner, die lange gearbeitet und wenig verdient haben, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt und Beiträge gezahlt haben, mehr Rente bekommen.

Das neue Gesetz gilt nicht nur für Altersrentnerinnen und Altersrentner, sondern unter gleichen Voraussetzungen auch für alle, die eine Erwerbsminderungs-, Erziehungs- oder Hinterbliebenenrente bekommen.

Die Grundrente ist ein Zuschlag zur bereits gezahlten Rente. Maximal liegt dieser derzeit bei etwa 418 € im Monat. Im Durchschnitt werden es ca. 75 € sein. Ein Anspruch auf Grundrente ist möglich, wenn mindestens 33 Jahre in die Rentenkassen eingezahlt worden ist. Darüber hinaus ist es wichtig, wie hoch der Verdienst in diesen Jahren war. Zeiten, in denen der Verdienst weniger als 30 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten betrug, werden bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Die Mehrheit der Leistungsbezieher*innen verfügt über eine sehr geringe Rente, was wiederum einen Anspruch z.B. auf Grundsicherungsleistungen begründen kann. Dieser Personenkreis wird voraussichtlich, z.B. aufgrund fehlender Anwartschaften, zumeist keinen Anspruch auf die Grundrente haben.

Das Grundrentengesetz sieht aber zusätzlich zur Grundrente bei mehreren Sozialleistungen, wie Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Wohngeld, neue Freibeträge für das Renteneinkommen vor.

Hier können die Zeiten mit rentenversichertem Mini-Job oder geringer Teilzeit Vorteile bringen, auch wenn sich kein Zuschlag errechnet.

Wenn mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten nachgewiesen sind, gelten für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner ab dem 1. Januar 2021 diese neuen Einkommensfreibeträge, um die sich die entsprechende Sozialleistung erhöht. Der Freibetrag ist der Höhe nach auf die Hälfte des aktuellen Regelbedarfs Stufe 1 begrenzt; er beläuft sich damit im Jahr 2021 auf höchstens 223 €. Der Freibetrag wird vom Sozialamt für den Einzelfall errechnet.

Die Stadt Erlangen hat derzeit 680 Leistungsempfänger nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, die eine Rente erhalten. Das Sozialamt wird diese Rentnerinnen und Rentner bis 30.04.2021 der Deutschen Rentenversicherung (DRV) auf elektronischem Weg melden. Dort wird geprüft, wer einen Anspruch auf eine Grundrente hat und/oder wer die Voraussetzungen für den neuen Freibetrag erfüllt.

Die DRV muss bundesweit bei 26 Millionen Renten überprüfen, ob Grundrentenzeiten vorhanden sind. Deshalb ist mit der Rückmeldung der DRV an das Sozialamt erst im Zeitraum August bis September 2021 zu rechnen.

Das Sozialamt wird anschließend die Freibeträge rückwirkend zum 01.01.2021 bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigen und entsprechende Nachzahlungen veranlassen.

Somit ist gewährleistet, dass keinem*r Leistungsempfänger*in ein Anspruch verloren geht, soweit er grundrentenberechtigt ist oder die entsprechenden Grundrentenzeiten nachweisen kann.

Bei der Berechnung des Wohngeldes wird vom Sozialamt entsprechend verfahren.

Zu gegebener Zeit werden wir über die Auswirkungen des Grundrentengesetzes in Erlangen neu berichten.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2

243/003/2020

Antrag Nr. 162/2020 der Erlanger Linke; Empfangsbestätigung für die Abgabe von Dokumenten auch während den Corona-Beschränkungen anbieten

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Anfrage im Stadtrat vom 23.07.2020 und Antrag Nr. 162/2020 vom 29.07.2020 beantragte die Erlanger Linke

- a) die Anerkennung des schriftlichen Zugangs von vorab per E-Mail an die Stadt übersendeten Dokumenten für den Tag der Absendung der E-Mail sowie Versenden einer Empfangsbestätigung unter Beifügen der Originalmail durch die Poststelle an die Absenderadresse,
- b) die Einrichtung eines Scan-Arbeitsplatzes an der Rathauspforte zur Bestätigung von erhaltenen Schriftstücken bzw. die Bestätigung des Eingangs von an die Stadtverwaltung adressierten Dokumenten durch die GGFA.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aus Sicht der Verwaltung ist der Zugang von Dokumenten auch unter Berücksichtigung der Corona-Beschränkungen hinreichend geregelt. Die beantragten Änderungen sind insbesondere unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nicht umsetzbar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Stellungnahme des Rechtsamtes ist die Übersendung einer einfachen E-Mail für den Zugang eines formgebundenen Schreibens nicht ausreichend. Handelt es sich beispielsweise um eine Antragstellung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, sind die Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zu beachten. Aus Art. 3a BayVwVfG ergeben sich die Anforderungen für die elektronische Kommunikation. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen (qualifizierte elektronische Signatur) kann die elektronische Form die Schriftform ersetzen. Einen entsprechenden Zugang (signiertepost@stadt.erlangen.de) hat die Stadt eröffnet und die entsprechenden Hinweise auf der Homepage veröffentlicht.

Eine einfache Mail entspricht diesen Vorgaben aber nicht. Wird ein formgebundener Antrag per einfacher E-Mail eingereicht, so ist im Zeitpunkt des Zugangs der E-Mail objektiv kein formgerechter Antrag eingegangen. Eine ggf. erforderliche Fristwahrung wäre durch einfache Mail damit ebenfalls nicht möglich. Hierüber kann auch eine Bestätigung des Zugangs vorab nicht hinweghelfen.

Neben der Übersendung von Dokumenten per qualifiziert signierter und verschlüsselter E-Mail können Schreiben auch in den zentralen, fristwährenden Briefkasten am Rathaus eingeworfen werden oder per Briefpost übersandt werden. Eine zusätzliche persönliche Entgegennahme von Dokumenten am Rathauseingang und die Bestätigung des schriftlichen Zugangs hat keinen rechtlichen Mehrwert für die Bürger*innen und ist zudem mit den vorhandenen Personalressourcen nicht darstellbar. Die Eingangsbestätigung durch Dritte (z. B. GGFA) ist ebenfalls rechtlich nicht bindend.

Zusätzlich ist zu beachten, dass eine möglicherweise erteilte Empfangsbestätigung für sich genommen keinerlei Aussagen über die Einhaltung einer ggf. notwendigen Form oder Frist trifft.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Protokollvermerk:

Herr Urban stellt einen Änderungsantrag/Ergänzungsantrag: Es soll eine kurzfristige Lösung bzgl. der Empfangsbestätigung bei der Annahme von an die Stadtverwaltung eingereichten Dokumente erfolgen (z.B. mittels Stempels). Langfristig soll nach weiteren Lösungen gesucht werden.

1. Die Annahme von an die Stadtverwaltung gerichteten Dokumenten erfolgt weiterhin ohne gesonderte Empfangsbestätigung gegenüber dem Absender unter Nutzung der vorhandenen Kommunikationskanäle.
2. Der Antrag Nr. 162/2020 der Erlanger Linke vom 29.07.2020 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 Anwesend 10

TOP 3

55/017/2021

Arbeitsmarktprogramm 2021 des Jobcenters Stadt Erlangen

1. Ergebnis/Wirkungen
2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
3. Prozesse und Strukturen
4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Das Arbeitsmarktprogramm 2021 wird beschlossen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 Anwesend 10

TOP 4**55/019/2021****Wechsel im SGB II Beirat****1. Ergebnis/Wirkungen**

Durch den Austritt von Frau Susanne Lender-Cassens aus der Grünen/Grüne Liste-Fraktion sowie der Bildung der Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen hat sich das Stärkenverhältnis im Stadtrat verändert. Dies hat auch Folgen für die Besetzung des SGB II-Beirats, in der jede Stadtratsfraktion und Ausschussgemeinschaft einen Sitz innehat:

Die Stadtratsfraktion ÖDP erhält einen eigenen Sitz im SGB II-Beirat und schlägt hierfür Herrn Frank Höppel vor. Frau Fabiana Girstenbrei soll künftig die neue Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste im SGB II-Beirat vertreten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die gemäß Geschäftsordnung des SGB II-Beirats zu beteiligenden Organisationen bestimmen nach eigenem Ermessen über den oder die in den SGB II-Beirat zu entsendenden Vertreter. Die formale Berufung erfolgt durch Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

3. Prozesse und Strukturen**4. Klimaschutz:**

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Herr Frank Höppel wird mit sofortiger Wirkung als Vertreter der ÖDP Fraktion in den SGB II Beirat berufen.

Frau Fabiana Girstenbrei vertritt künftig die Ausschussgemeinschaft Erlanger Linke/Klimaliste Erlangen im SGB II Beirat.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 Anwesend 10

TOP 5

50/023/2021

Ausweitung der Ermäßigung des Sozialtickets auf 50%; Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2019

Der ErlangenPass wurde zum 01.01.2016 erfolgreich in der Stadt Erlangen eingeführt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde den ErlangenPassInhaber*innen ermöglicht folgende vergünstigte Busfahrkarten zu erwerben:

- Jahresabo
- Abo 6
- Abo 3
- Solo 31
- 4er – Ticket (für Erwachsene und Kinder)

Die Ermäßigung für die ErlangenPassInhaber*innen beträgt – in etwas unterschiedlichen Ausprägungen – ca. 30 % des regulären Preises. Die Erhöhung der Fahrkartenpreise durch die in den vergangenen Jahren erfolgten Tarifierhöhungen wurden nicht auf die ErlangenPassInhaber*innen umgelegt, sondern über einen höheren städtischen Zuschuss/ Erstattungsbetrag ausgeglichen.

Mit Antrag vom 14.10.2019 beantragt die SPD-Fraktion die Ausweitung der Ermäßigung auf 50 %.

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der beantragten Ausweitung der Ermäßigung soll ErlangenPassInhaber*innen der Erwerb der Fahrkarten erleichtert werden. Mit einem stärker ermäßigten Preis werden Fahrkarten für diesen Personenkreis einfacher bezahlbar, Mobilität wird erhöht und die Teilhabechancen für diese Menschen steigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Zur Erreichung dieses Ziel – mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen – werden in allen bisher angebotenen Fahrkartenkategorien die von den ErlangenPassInhaber*innen zu zahlenden Preise um 50% reduziert.

Zwischenzeitlich wurde im VGN das in vielerlei Hinsicht attraktive 9 - Uhr - Abo eingeführt, das für zahlreiche Nutzer*innen des ÖPNV eine auch finanziell interessante Lösung zu den bereits vorhandenen Tickets darstellt. Dieses Angebot stellt auch für ErlangenPassInhaber*innen – bei einer Ermäßigung um 50 % - eine interessante Alternative dar.

Daher wurde seitens der Verwaltung die Aufnahme des 9 – Uhr – Abos in das Angebotsportfolio des ErlangenPasses geprüft und mit den ESTW abgestimmt.

Der Preis für das um 50 % ermäßigte 9 – Uhr – Abo beträgt 12,70 €.

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

Die Erhöhung der Ermäßigung auf 50 % und die Einführung des 9 – Uhr – Abos soll zum 01.07.2021 erfolgen. Ob und in welcher Höhe zu diesem Zeitpunkt eine Tarifierhöhung bei den ESTW erfolgt, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht endgültig festgestellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen dieser beiden Maßnahmen wurde daher alternativ mit den derzeitigen Preisen und den Preisen nach einer möglichen Tarifierhöhung berechnet.

Bei der Einführung des 9 – Uhr – Abos werden sich „Wanderungsbewegungen“ weg von anderen Abos hin zum 9 – Uhr – Abo ergeben. Diese Verschiebungen bei der Inanspruchnahme wurden von den ESTW aufgrund der Erfahrungen bei der Einführung des 9 – Uhr – Abos prognostiziert und sind in die Zahl der „geschätzten Inanspruchnahme“ eingeflossen. Wie aus der Anlage 1 zu entnehmen ist, wird eine große „Abwanderung von den Jahresabos zu den 9 – Uhr – Abos erwartet.

Auswirkungen auf die Höhe des jährlichen Erstattungsbetrages

Bei der Ermittlung des jährlichen Erstattungsbetrages durch die Stadt wurde von einem regulären Betrieb und stabilen Ticketpreisen ausgegangen; als Vergleichsjahr wird daher das Kalenderjahr 2019 herangezogen; die Zahlen aus dem Kalenderjahr 2020 sind für eine solche Ermittlung ungeeignet.

Die Höhe des Erstattungsbetrages pro Jahr kann der rechten Spalte der jeweiligen Tabellen der Anlage 2 entnommen werden.

Folgendes Fazit kann damit gezogen werden:

1. Bei einer Ausweitung der Ermäßigung auf 50 % beträgt die Erstattung 224.803 € jährlich und erhöht sich damit um ca. 65.000 € im Vergleich zum Jahr 2019; der Erstattungsbetrag in 2019 betrug 160.000 €
2. Bei einer Einführung des 9 – Uhr – Abos und einer Ausweitung der Ermäßigung aller Tickets auf 50 % beträgt die Erstattung 192.555 € jährlich und erhöht sich damit um ca. 32.000 € im Vergleich zum Jahr 2019.
3. Bei einer Tarifierhöhung würde sich der Erstattungsbetrag pro Jahr um 6.000 € erhöhen. Eine mögliche Tarifierhöhung wurde bei den Hochrechnungen in Anlage 1 ganzjährig berücksichtigt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind genaue Aussagen zu möglichen Auswirkungen nur schwer vorherzusagen. Die Höhe der Erstattungszahlung wird zumindest 2021 stark abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen und der damit verbundenen Auswirkungen sein.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 500090/35172050/530101
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Die Fahrkartenpreise der sozialrabattierten Fahrkarten (Sozialtickets) im Rahmen des ErlangenPasses werden für bisher ermäßigten Angebote (4-er Tickets sowie die verschiedenen Abos) zum 01.07.2021 auf 50 % des jeweils gültigen Fahrpreises festgesetzt.
2. Zum 01.07.2021 wird auch das 9 - Uhr – Abo zu einem um 50% ermäßigten Preis in das Angebot für ErlangenPassInhaber*innen aufgenommen.
3. Bei einer evtl. Tarifierhöhung zum 01.07.2021 sind die neuen Preise Grundlage für die Ermäßigung.
4. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 14.10.2019 (Nr. 199/2019) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 Anwesend 10

TOP 6

50/033/2021

Pflegebestands- und –bedarfsermittlung 2019

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1 Hintergrund

Der vorliegende Bericht mit Stand zum 31.12.2019 geht auf einen Beschluss des SGA im Jahr 2019 zurück, die zuletzt in 2015 durchgeführte Pflegebestands- und –bedarfsermittlung turnusgemäß nach vier Jahren zu aktualisieren (SGA am 26.02.2019; Vorlagennummer 50/142/2019). Damit sollten auch seither eingetretene gesetzliche Änderungen (u.a. Pflegestärkungsgesetz II und III) berücksichtigt werden, deren Auswirkungen sich in der Praxis erst mit zeitlicher Verzögerung zeigen.

Darüber hinaus sollte die Bestands- und Bedarfsermittlung so angelegt sein, dass sie mit den Standards anderer mittelfränkischer Gemeinden vergleichbar ist. Die Erhebung wurde deshalb nach vergleichbaren Fragestellungen und methodischen Ansätzen (z.B. Indikatorenmodell) der Pflegebestands- und –bedarfsermittlung wie in der „Städteachse“ und im LK Erlangen-Höchststadt erstellt.

Dementsprechend leistet der Bericht eine quantitative, statistische Bestandserfassung der Pflegeangebote sowie eine quantitative Bedarfsprognose bis zum Jahr 2035 auf der Grundlage eines differenzierten Indikatorensystems. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse kann dem Bericht in der Anlage entnommen werden, der vom die Untersuchung durchführenden Forschungsinstitut MODUS – Wirtschafts- und Sozialforschung GmbH erstellt wurde. Die Ergebnisse bieten eine Grundlage für die weitere Pflegeplanung.

An dieser Stelle werden lediglich ausgewählte, zentrale Kennzahlen als Überblick zur Versorgungssituation sowie zur Prognose dargestellt.¹ Methodische Hinweise, insbesondere zum Indikatorensystem für die Bedarfsprognose, finden sich ebenfalls im Bericht. Stichtag der vorgelegten Kennzahlen ist jeweils der 31.12.2019.

1.2 Zentrale Kennzahlen aus dem Bericht

a) Pflegebedürftigkeit in Erlangen

- laut Begutachtungsdaten des MDK Bayern lebten 2019 in der Stadt Erlangen insgesamt (über alle Altersgruppen und Versorgungsbereiche hinweg) 2.942 als (im Sinne des SGB XI) pflegebedürftig anerkannte Menschen;
- 82,6% der anerkannten pflegebedürftigen Menschen waren 65 Jahre oder älter (2.430 Personen), 69,6% waren 75 Jahre oder älter (2.048 Personen);
- in den folgenden Jahren ist mit einem steigenden Anteil älterer pflegebedürftiger Menschen in Erlangen zu rechnen; die Berechnungen von MODUS lassen aufgrund der demografischen Entwicklung für die Altersgruppen ab 65 Jahren einen Anstieg in den nächsten 15 Jahren von 2.430 (2019) auf 2.991 Personen (2035) und somit um mehr als 23% erwarten; für die Altersgruppen ab 75 Jahren wird ein Anstieg von 2.048 Personen (2019) auf 2.293 Personen (2035) und somit um 12% prognostiziert;

¹ Anmerkungen: Aufgrund des spezifischen Klientels und Versorgungsangebotes sowie der Finanzierungsstruktur erscheint die gesonderte Bestandsaufnahme des Assistenzdienstes des Zentrums für selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. in der vorliegenden Übersicht nicht. Sie kann dem Bericht entnommen werden.

- die Prognose der in Privathaushalten lebenden pflegebedürftigen Menschen geht in den Altersgruppen ab 65 Jahren von einem Anstieg von 1.503 Personen (2019) auf 1.850 Personen (2035) und in den Altersgruppen ab 75 Jahren von 1.278 Personen (2019) auf 1.431 Personen (2035) aus.

b) ambulante Versorgung

- in 2019 standen insgesamt 17 ambulante Pflegedienste in unterschiedlicher Trägerschaft zur Verfügung (2015: 15 Dienste);
- versorgt wurden insgesamt 1.764 Personen, davon rund 2/3 Frauen (66,3%);
- mehr als 86% waren 65 Jahre oder älter; rund 71% waren 75 Jahre und älter; das Durchschnittsalter lag bei 79,7 Jahren (Frauen: 80,6 Jahre; Männer: 77,8 Jahre);
- der Bestandwert der gelernten Pflegekräfte liegt mit 166,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) knapp unter dem ermittelten Maximalbedarf (175,9 VZÄ);
- langfristig wäre für ein vergleichbares Versorgungsniveau eine jährliche Erhöhung um 2,5 bis 3,5 VZÄ für gelernte Pflegekräfte notwendig;

c) Tagespflege

- in 2019 standen in zwei eigenständigen Einrichtungen 40 Tagespflegeplätze (2015: 40 Plätze) sowie in einer stationären Einrichtung sechs sog. „eingestreute“ Tagespflegeplätze (stationäre Plätze, die kurzfristig für Tagespflege frei sind) zur Verfügung; nach derzeitigem Stand sollen bis Ende 2022 weitere 16 Tagespflegeplätze im Sozialzentrum der Arbeiterwohlfahrt hinzukommen;
- die 40 Tagespflegeplätze waren im Jahr 2019 fast vollständig ausgelastet; die Auslastung der „eingestreuten“ Plätze lag bei rund 32%;
- der Anteil an Personen ab dem 80. Lebensjahr lag bei 67,9%;
- der Bestand an Tagespflegeplätzen liegt nur knapp über dem ermittelten Mindestbedarf (44 Plätze);
- bis zum Jahr 2030 wird ein wesentlich steigender Bedarf auf mindestens 55 bis maximal 187 Plätze erwartet, bis 2035 auf mindestens 64 bis maximal 210 Plätze; der Bedarf könnte damit mittel- bis langfristig nicht mehr gedeckt werden; bei Schaffung der derzeit geplanten zusätzlichen Tagespflegeplätze (damit insgesamt 62 Plätze) wäre zumindest mittelfristig noch eine ausreichende Versorgung möglich;

d) Kurzzeitpflege

- es bestanden neun ganzzährige und 32 „eingestreute“ Kurzzeitpflegeplätze (d.h. kurzfristig freie Plätze in der vollstationären Pflege); Kurzzeitpflegeplätze werden ausschließlich von stationären Einrichtungen angeboten (d.h. keine solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen);
- der Auslastungsgrad bei den „ganzzährigen“ Kurzzeitpflegeplätzen lag bei 97,2%, bei den „eingestreuten“ Plätzen bei 72,9%;
- der Bestand an „ganzzährigen“ Plätzen liegt erheblich unter dem Mindestbedarf;
- entsprechend der Prognose sind bis zum Jahr 2030 voraussichtlich 32 bis 60 Plätze notwendig, bis 2035 mindestens 35 bis 66 Plätze; der Bedarf ließe sich annähernd entsprechend des Mindestbedarfs decken, wenn ein höherer Anteil bisher „eingestreuter“ Plätze dauerhaft für Kurzzeitpflegeplätze verfügbar wäre;

e) vollstationäre Pflege

- zum Stichtag standen in zwölf stationären Einrichtungen 1.108 Dauerpflegeplätze zur Verfügung; entsprechend aktueller Planungen ist ein Anstieg der Anzahl stationärer Pflegeplätze bis Juli 2021 um insgesamt 68 Plätze zu erwarten (somit bis Mitte 2021 insgesamt 1.176 Plätze);

- 87,8% der Plätze waren zum Stichtag belegt; 64,6% der Pflegeplätze waren Einzelzimmer;
- das Durchschnittsalter der Frauen lag bei 84,6 Jahren, das der Männer bei 80,5 Jahren (insgesamt: 83,5 Jahre); der Anteil der Menschen ab 90 Jahren lag bei 26%, der Anteil der Menschen ab 85 Jahren bei 51,1%; Frauen stellten mit 72,8% den Hauptanteil in vollstationären Einrichtungen;
- 16,5% der Bewohner*innen hatten den höchsten Pflegegrad (PG) 5; 26,1% hatten einen PG von 4 (PG 1: 2,5%; PG 2: 24,0%; PG 3: 30,6%; ohne PG: 0,4%);
- der Bestand an Pflegeplätzen (1.108 Plätze) liegt derzeit nur knapp über dem Mindestbedarf (1.096 Plätze);
- auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose für die Menschen ab 80 Jahren (als Hauptzielgruppe in vollstationärer Pflege) ist anzunehmen, dass der Pflegeplatzbedarf bis Ende 2021 noch ansteigt, dann voraussichtlich bis 2030 auf einem vergleichbaren Niveau bleibt und ab 2035 auf einen Bedarf zwischen 1.235 und 2.175 Plätzen weiter ansteigt;

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die dargestellten Kennzahlen verweisen auf einen mittel- bzw. langfristig steigenden Bedarf in allen Pflegebereichen (ambulant, teilstationär, stationär) und bestätigen damit die Erfahrungen aus der Pflegepraxis und Pflegeberatung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei einem quantitativen Ausbau der Pflegeinfrastruktur auch entsprechendes (Fach-)Personal zur Verfügung stehen muss. So zeigte sich in der vorliegenden Bedarfsermittlung, dass eigentlich freie stationäre Plätze z.T. wegen Personalmangels nicht belegt werden konnten. Auch im ambulanten Pflegebereich besteht bereits Fachkräftemangel.

Aus der Analyse der Daten werden die folgenden Schlussfolgerungen für Handlungserfordernisse und strategische Ansätze und zudem für eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Pflegeplanung abgeleitet.

2.1 Handlungsansätze der Stadt

Da die Stadt selbst nicht Träger von Pflegeeinrichtungen ist, kann von kommunaler Seite dem steigenden Bedarf lediglich mittelbar begegnet werden. Zu den bereits bestehenden „Instrumenten“ zur Stärkung und Unterstützung der pflegerischen Infrastruktur gehören folgende Handlungsansätze.

2.1.1 Finanzielle Förderung der pflegerischen Infrastruktur

- freiwillige Investitionskostenförderung für zugelassene ambulante Diensten im Sinne des § 71 SGB XI in einem Gesamtvolumen von rund 311.000 € im Jahr 2020;
- Förderung der Tagespflege durch freiwillige Zuwendungen der Stadt in Höhe 100.700 € im Jahr 2020 sowie durch Stiftungsmittel, die durch Amt 50 verwaltet werden;
- freiwillige Förderung von Umbaumaßnahmen in stationären Pflegeeinrichtungen;

2.1.2 Finanzielle Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz

Der Verein Dreycedern e.V. wird u.a. als Träger der Fachstelle für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz neben der Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege finanziell durch die Stadt gefördert. Da ein hoher Anteil der pflegebedürftigen Menschen zu Hause versorgt wird, stellt die Beratung und Unterstützung durch die Fachstelle für pflegende Angehörige und Demenzerkrankte einen wesentlichen Faktor der Stabilisierung häuslicher Pflegearrangements dar.

2.1.3 Trägerneutrale Pflegeberatung und Wohnberatung

Durch das Pflegestärkungsgesetz III wurde die Rolle der Kommunen in der Pflege mit dem Initiativrecht für die Errichtung von Pflegestützpunkten zur bedarfsgerechten Gewährleistung einer wohnortnahen Beratung und zur Vernetzung der pflegerischen Infrastruktur gestärkt. Erlangen hat diese Chance mit dem vorgesehenen Ausbau der trägerunabhängigen Pflegeberatung zu einem Pflegestützpunkt aufgegriffen; siehe. Beschluss im SGA am 07.07.20 und im Stadtrat am 23.07.20 (Vorlagen-Nr. 50/001/2020) sowie MzK im SGA am 11.02.2021 (Vorlagen-Nr. 50/028/2021).

Dies trägt dazu bei, dass pflegebedürftige Menschen und ihre Familien bestehende Unterstützungs- und Entlastungsangebote bedarfsgerecht, passgenau und möglichst niedrigschwellig in Anspruch nehmen können.

Über die vorgegebene Personalbemessung für Pflegeberatung hinaus (1 Vollzeitäquivalent VZÄ je 60.000 Einwohner, d.h. 1,9 Vollzeitäquivalente für Erlangen) werden die Personalressourcen durch städtische Mittel auf 2,0 VZÄ sowie eine weitere Vollzeitstelle einer Fachkraft für die Leitung des PSP aufgestockt, die ebenfalls Beratungsaufgaben übernimmt. Darüber hinaus wird eine Verwaltungsstelle (0,5 VZÄ) durch städtische Mittel zusätzlich finanziert. Zudem soll ein*e Pflegeberater*in zusätzlich für qualifizierte Wohnberatung geschult werden.

Auch die im Seniorenamt bereits angesiedelte Wohnberatung kann eine Unterstützung für die häusliche Pflege darstellen, beispielsweise durch Empfehlungen für technische Mittel oder Umbauten, die die Pflege erleichtern können. Darüber hinaus ist geplant, dass mit dem Bau des Bürgertreffs Odenwaldallee und dem dort angesiedelten niedrigschwelligen Beratungsangebot ebenfalls u.a. ein Angebot zur Wohnberatung von Amt 50 implementiert wird.

2.1.4 Interkommunale Pflegekonferenz

Gemeinsam mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt koordiniert und organisiert Amt 50 (Pflegeberatung) die interkommunale Pflegekonferenz. Hier werden u.a. Fragen und Probleme der Pflegestruktur und daraus entstehende Anforderungen an die Pflege diskutiert. Damit bündelt das Gremium fachliche Expertise, die in die künftige Pflegebedarfsermittlung und Pflegeplanung einfließen kann. Pflegepolitische Forderungen, die in der Pflegekonferenz formuliert werden, können zudem an entsprechende Ausschüsse und Gremien (z.B. Pflegekassen) kommuniziert werden, um diesen Nachdruck zu verleihen.

2.1.5 Koordination des Prozesses zur Umsetzung der generalistischen Ausbildung

Durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe wurde mit der generalistischen Pflegeausbildung ein neues Ausbildungskonzept entwickelt, das den veränderten und komplexer gewordenen Strukturen und Anforderungen der Pflege besser gerecht werden soll. In der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt wurde mit den Trägern der Ausbildung eine Arbeitsgruppe unter der Moderation der trägerunabhängigen Pflegeberatung aufgebaut, um die praktische Umsetzung zu koordinieren. Aus dieser Arbeitsgruppe heraus hat sich der Ausbildungsverbund ER & ERH gegründet. Näheres ist der MzK-Vorlagen-Nr. 50/034/2021 zu entnehmen.

2.2 Künftige Handlungserfordernisse

2.2.1 Weiterentwicklung der Pflegebedarfsermittlung

Vor dem Hintergrund von zu erwartenden gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der Finanzierung der Pflege und Pflegeversicherung, von konzeptionellen Entwicklungen bei Versorgungsformen in der Pflege und von Veränderungen in der Pflegeausbildung ist eine bloße quantitative „Fortschreibung“ des Bestehenden nicht ausreichend. Notwendig ist eine inhaltliche Ausweitung der quantitativen Datenbasis (z.B. Leistungen pflegender Angehöriger; Berücksichtigung von Demenz-WGs; Einbeziehung der Palliativpflege und der Versorgung in Hospizen;

Fachkräftesituation in der stationären Pflege). Ergänzend könnten ggfs. Daten aus der Dokumentation des Pflegestützpunkts einbezogen werden.

2.2.2 Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur

Die Ergebnisse der Pflegebedarfsermittlung zeigen mittelfristig Handlungsbedarf in allen Pflegebereichen auf. Die kommunalen Handlungsspielräume und Einflussmöglichkeiten sind jedoch begrenzt. Auch durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII zum Bezirk Mittelfranken wurden die Erfahrungswerte und Handlungsmöglichkeiten der Kommune weiter eingeschränkt. Probleme wie beispielsweise die Unterfinanzierung der Pflegeversicherung und entsprechender Leistungen oder Fragen der Personalbemessung in stationären Einrichtungen können seitens der Kommune nicht gelöst werden.

Neben dem quantitativen Bedarf der pflegerischen Infrastruktur sind für den Ausbau der Pflege auch Weiterentwicklungen im Hinblick auf mögliche gesetzliche Änderungen, pflegepolitische Diskussionen zur Finanzierung der Pflege oder der Pflegeversicherung und fachliche Entwicklungen im Bereich der Pflege zu berücksichtigen. Beispielhaft können hier genannt werden: die mögliche Umsetzung von Maßnahmen der vom Bundesministerium für Gesundheit geplanten Pflegereform, neue Verfahren zur Bemessung des Personalbedarfes in Pflegeeinrichtungen, die Implementierung und Weiterentwicklung neuer Pflege- und Wohnformen wie Pflege- oder Demenz-WGs oder kleinräumig organisierter, quartiersorientierte Pflegeangebote, die Auswirkungen der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung oder Aspekte der Digitalisierung in der Pflege. Über diese grundsätzlichen Diskussionspunkte in der Pflegepolitik hinaus wurden aktuell durch die „Covid-19-Pandemie“ bereits bestehende strukturelle Defizite der Pflege nochmals in einem besonders hohen Maß sichtbar und spürbar, die dem Thema Pflege in der fachlichen, politischen und öffentlichen Diskussion möglicherweise eine zusätzliche Dynamik verschaffen.

Diesen Herausforderungen kann nicht alleine von der Kommune begegnet werden. Aufgrund der fehlenden kommunalen (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Kompetenzen sind diese finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen seitens der Kommunalpolitik nicht oder nur bedingt beeinflussbar. Den Kommunen stehen hierfür keine personellen oder finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Neue gesetzliche Möglichkeiten wie etwa das Initiativrecht für Kommunen zur Errichtung von Pflegestützpunkten wurden durch die Stadt jedoch aufgegriffen (s. 2.1.3).

Zum anderen ist es erforderlich, auch die Expertise der Träger, Einrichtungen und Akteure der Pflege in Planungen einzubeziehen. Die Planung von Weiterentwicklungen der Pflegeinfrastruktur und von Pflegeangeboten kann nur in einem breiten Beteiligungsprozess erfolgen, wenn praxisnahe, bedarfsgerechte und umsetzbare Lösungen diskutiert werden und entstehen sollen. Dabei besteht die Problematik, dass heute noch nicht absehbar ist, welche der o.g. gesetzlichen und konzeptionellen Veränderungen tatsächlich verwirklicht werden und wie diese sich auf die künftigen Rahmenbedingungen der Pflege auswirken. Notwendig ist daher ein kontinuierlicher Prozess, um aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen und ggfs. auch aus pflegepolitischen Reformen resultierende Fördermöglichkeiten proaktiv zu erschließen.

Als Resümee aus diesen Überlegungen wird deshalb die Initiierung eines „Bündnis Pflege“ als Plattform vorgeschlagen, auf dem diese Fragen trägerübergreifend und unter Einbeziehung einer breit aufgestellten fachlichen Expertise (z.B. Träger und Einrichtungen der Pflege und Pflegeausbildung sowie weitere Akteure aus dem Bereich Pflege; Pflegekassen; Gesundheitsregion plus) diskutiert und konkrete Lösungen erarbeitet werden können. Hieraus ergeben sich die im folgenden Abschnitt dargestellten Prozesse und Strukturen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgeschlagene inhaltliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der Pflegeplanung soll folgendermaßen umgesetzt werden, wobei vorläufig eine Zeitperspektive von fünf Jahren vorgesehen ist, nach der eine „Bilanz“ zu ziehen und ggfs. neue Weichenstellungen zu diskutieren wären:

- a) Formulierung von Eckpunkten eines Konzepts für ein „Bündnis Pflege“ durch Amt 50 (z.B. Zielsetzungen, Vorschläge zum Teilnehmerkreis, Handlungs- und Beteiligungsformate, mögliche Themenschwerpunkte, Zeitrahmen);
- b) Vorstellung und Abstimmung des Konzepts mit Akteuren aus dem Pflegebereich (s.o.);
- c) Vorlage eines mit den Akteuren abgestimmten Eckpunktepapiers im SGA im Herbst 2021 zur Beschlussfassung und Auftakt des „Bündnis Pflege“ (Ende 2021);
- d) Erarbeitung von praxisnahen, umsetzbaren Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung der pflegerischen Infrastruktur, ggfs. zunächst in ausgewählten Quartieren, und gezielte Erschließung geeigneter Fördermittel, z.B. für modellhafte Einzelprojekte [Zeitraumen: 2022 – 2024];
- e) Umsetzung erster Maßnahmen [Zeitraumen in Abhängigkeit von d): 2023 – 2025; in diesem Zeitraum Fortschreibung der Pflegebedarfsermittlung];
- f) Evaluierung des „Bündnis Pflege“ und der durchgeführten Maßnahmen.

Die Stadt könnte hierbei zum einen fachliche Expertise und Praxiserfahrungen aus der Pflegeberatung (Pflegestützpunkt) einbringen. Zum anderen könnte sie eine moderierende, organisierende und unterstützende Rolle für das „Bündnis Pflege“ übernehmen und die Arbeit des „Bündnis Pflege“ finanziell unterstützen (z.B. Räumlichkeiten; ggfs. finanzielle Unterstützung etwa bei der Durchführung von Fachveranstaltungen / Fachtagungen).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Der vorliegende Bericht zum quantitativen Bestand und prognostizierten Bedarf ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Bestands- und Bedarfsfeststellung wird inhaltlich und konzeptionell weiterentwickelt und auf dieser Grundlage fortgeschrieben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für ein „Bündnis Pflege“ (Arbeitstitel) zu entwickeln, in dem gemeinsam mit den Trägern, Einrichtungen und weiteren Akteuren der Pflege Handlungsansätze für die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten pflegerischen Infrastruktur erarbeitet werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

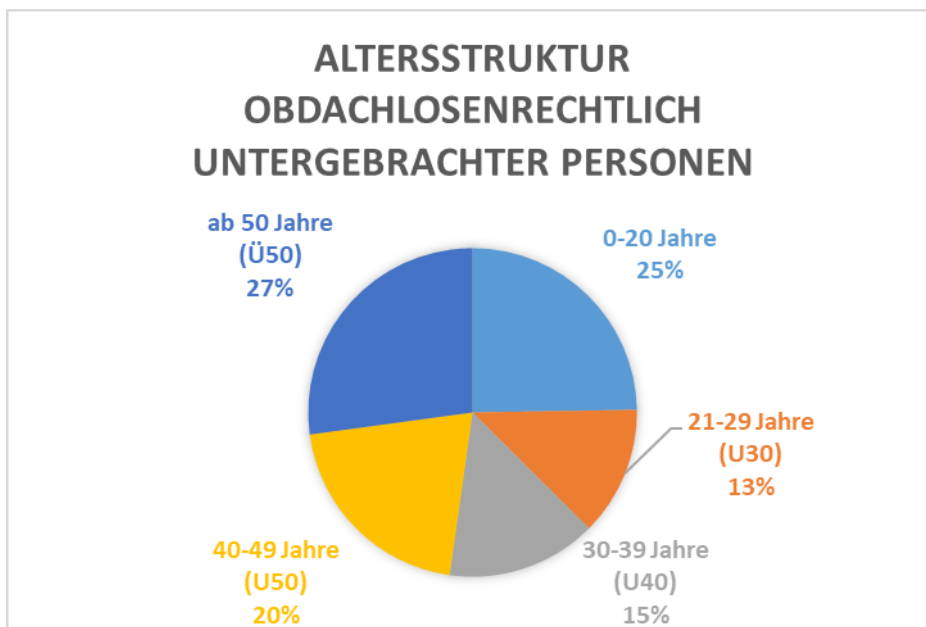
mit 10 Anwesend 10

TOP 7**50/036/2021****Wohnungsnot in Erlangen****1. Altersstruktur**

In Erlangen sind (Stand 19.01.2021) 291 Personen obdachlosenrechtlich untergebracht (160 Männer, 98 Frauen und 63 Kinder/Jugendliche). Die Altersstruktur gliedert sich wie folgt:

Stand 19.01.2021

Altersstufen	Anzahl Personen	Anteil in %
Kinder und Jugendliche	54	18,56%
18-20 Jahre (U21)	18	6,19%
21-29 Jahre (U30)	37	12,71%
30-39 Jahre (U40)	43	14,78%
40-49 Jahre (U50)	60	20,62%
50-59 Jahre (U60)	52	17,87%
ab 60 Jahre	27	9,28%
Total	291	100,00%

**2. Unterkunftsmöglichkeiten**

Die Obdachlosenbehörde verfügt derzeit über 243 Unterbringungseinheiten (Wohnung, WG-Zimmer, Zimmer mit Wohnheimcharakter), welche im gesamten Stadtgebiet verteilt liegen. Hierfür hat die Obdachlosenbehörde 175 Mietverträge abgeschlossen, drei Liegenschaften stehen im Eigentum der Stadt Erlangen.

Der Standard/Zustand der Obdachlosenunterkünfte ist durchwegs gut. Diesbezüglich werden die Unterkünfte gemäß Gebührensatzung in Kategorien eingeteilt (A-D).

Stand 19.01.2021

Kategorien	Anzahl Einheiten	Anteil in %
Kategorie A (Sozialwohnungsniveau)	115	47,33%
Kategorie B (einfacher Wohnraum)	87	35,80%
Kategorie C (einfachster Wohnraum)	36	14,81%
Kategorie D (Stockbettzimmer)	5	2,06%
Summe	243	100,00%

In den Kategorien A-C steht allen Personen, welche keine Einstandsgemeinschaft bilden, ein eigenes abschließbares Zimmer zur Verfügung. Je nach Unterbringung müssen allenfalls die Sanitäreinrichtungen und die Küche gemeinschaftlich genutzt werden. Die sonst im obdachlosenrechtlichen Bereich übliche und im Zusammenhang mit Covid-19 bundesweit kritisierte Mehrbettzimmer-Unterbringung ist mit 5 Einheiten/Zimmern (10 Betten) in Erlangen marginal. Zudem werden zwei Zimmer stets freigehalten, für eine etwaige Notfallunterbringung zu Nachtzeiten und am Wochenende über die Polizeiinspektion Erlangen Stadt.

Erlanger Alleinstellungsmerkmal ist es, dass fast die Hälfte der Einheiten energetisch sanierte Wohnungen auf Sozialwohnungsniveau sind.

3. Versorgung mit ausreichend Masken

Allen von der Maskenpflicht betroffenen Personen (über 15 Jahre), welche zum maßgebenden Stichtag obdachlosenrechtlich untergebracht waren, wurden bereits in der 3. Kalenderwoche dieses Jahres 5 FFP2-Masken übersandt (246 Anschreiben/Personen).

Weiter erhielten alle Einrichtungen, die Angebote an obdachlosen Menschen machen, ein ausreichendes Kontingent an Masken zur Verfügung gestellt.

4. Allgemeine Gesundheitsversorgung

Die allgemeine Gesundheitsversorgung entspricht grundsätzlich jener von sonstigen Privatpersonen. Nahezu alle untergebrachten Personen gehen entweder einer Erwerbstätigkeit nach oder erhalten (ggf. im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft) Sozialleistungen und sind dementsprechend gesetzlich krankenversichert. Sollte in Ausnahmefällen kein Versicherungsschutz (mehr) bestehen, gibt es die Möglichkeit die Beratung des betreuenden Sozialpädagogischen Dienstes für Wohnungsnotfälle in Anspruch zu nehmen. Insgesamt drei Kolleg*innen betreuen die in den Unterkünften untergebrachten Personen. Diese führen die Personen in der Regel zurück in eine Krankenversicherung.

5. Versorgung bezgl. der Impfung gegen Covid 19

Mit der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronalmpfV) vom 15.12.2020 hat das Bundesgesundheitsministerium festgelegt, dass obdachlosenrechtlich untergebrachte Personen unter die zweithöchste Priorität zur Impfung fallen. Gem. § 3 Nr. 8 CoronalmpfV haben Personen mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung, die in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht oder tätig sind.

Die Information der betroffenen Personen sowie die Organisation der Impfung werden derzeit verwaltungsintern geklärt.

6. Gründe, warum obdachlose Menschen keine Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen

Die Gründe, weshalb einige wenige Personen keine Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen, sind individuell und vielseitig; mögliche Gründe sind gebrochene Biographien oder auch die Lebensentscheidung, auf der Straße leben zu wollen.

7. Tagesstätte „Willi“

Aufgrund des räumlichen Zuschnitts und der Tatsache, dass die erforderlichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind die Räume des „Willitreffs“ derzeit geschlossen; allerdings wird von Montag bis Freitag ein Mittagessen to go angeboten, welches gut angenommen wird (ca. 22 – 30 Personen). Die Mitarbeiter*innen achten darauf, dass die allgemeinen AHA-Regeln eingehalten werden.

Einzelne Durchreisende bzw. Menschen ohne Wohnsitz erhalten im Einzelfall die Möglichkeit die sanitären Einrichtungen zu nutzen.

Beratungsgespräche werden derzeit während ausgiebiger Spaziergänge und auch telefonisch geführt.

8. Versorgungsstrukturen in der Metropolregion

Die Versorgungsstrukturen für obdachlose Menschen innerhalb der Metropolregion sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Teils kommunal, teils in Beauftragung von Wohlfahrtsverbänden geführte Häuser, Wohnheime, Unterkünfte, Wärmestuben etc. werden für die Unterbringung von obdachlosen Menschen vorgehalten.

Das jeweilige Angebot ist entsprechend der Gegebenheiten vor Ort individuell ausgestaltet; in sämtlichen Einrichtungen werden der Infektionslage angepasste Regelungen gefunden.

Interkommunale Austausche sind ebenso wie alle Prozessabläufe den pandemiebedingten Vorgaben unterworfen und finden daher nur in reduziertem Rahmen und auf das absolut Notwendigste beschränkt statt. Die Abstandsregelungen verringern so bspw. Aufnahmekapazitäten der Einrichtungen/Unterkünfte zum Schutz der Bewohner/Untergebrachten und des Personals.

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

1. Der Bericht der Verwaltung stellt die Versorgung der obdachlosen Menschen in Erlangen dar.
2. Der Antrag der ÖDP-Fraktion vom 17.01.2021 (Nr. 018/2021) ist somit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 Anwesend 10

TOP 8

55/020/2021

Neubesetzung der Vertretung des Ratschlags für soziale Gerechtigkeit im SGB II Beirat

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Bernd Schnackig, der mit Beschluss vom 07.07.2020 als Vertreter des Erlanger Ratschlags in den SGB II Beirat berufen wurde, wird zum 1. Mai 2021 aus seiner Berufstätigkeit in der „Kontakt-Stelle für Arbeitslose“ ausscheiden und damit seine Vertretung des Ratschlags für soziale Gerechtigkeit im SGB II Beirat niederlegen. Der Ratschlag für soziale Gerechtigkeit schlägt vor, an seiner Stelle Frau Cornelia Lumpe (ebenfalls Kontakt-Stelle für Arbeitslose) in den SGB II Beirat zu berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die gemäß Geschäftsordnung des SGB II-Beirats zu beteiligenden Organisationen bestimmen nach eigenem Ermessen über den oder die in den SGB II-Beirat zu entsendenden Vertreter. Die formale Berufung erfolgt durch Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

Frau Cornelia Lumpe wird mit sofortiger Wirkung anstelle von Herrn Bernd Schnackig als Vertreterin des Ratschlags für soziale Gerechtigkeit in den SGB II Beirat berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 Anwesend 10

TOP 9

Anfragen

Sitzungsende

am 11.02.2021, 18:35 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Agha

Die Schriftführerin:

.....
Götz

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: